

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

April 2020



In diesem Heft

**MAV Seminarprogramm
I/2020 in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Aktuelle Meldungen / Corona	4
Die Kanzlei als Ausbilder – Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für RA-Fachangestellte II/2020	4
Neues vom Münchener Modell	5
MAV-Themenstammtische: Termine	6
Einladung: 4. Münchener WEG-Forum	7
MAV-Service	9

Aktuelles

.....	10
Digitale Anwaltschaft	10

Nachrichten | Beiträge

Berufsrecht von RA Dr. Wieland Horn	11
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	12
Einladung: 16. Münchner Erbrechts- u. Deutscher Nachlassgerichtstag	13
Interessante Entscheidungen	15
Impressum	20
Interessantes	20
Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz	21
Personalia	22
Nützliches und Hilfreiches	23
Neues vom DAV	25

Buchbesprechungen

Düwell/Lipke : ArbGG - Arbeitsgerichtsgesetz	26
G. Fischer / Vill / D. Fischer / Pape / Chab: Handbuch der Anwaltschaft	26
Gerold / Schmidt : Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	27

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	28
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	30
--------------------------------	----

Abbildung: Kraft „Herkules auf Stier“, von Fritz Behn (16. Juni 1878 - 26. Januar 1970), Bavaria Park München

MAV Seminare: Seminarprogramm in der Heftmitte



Editorial

Fieber

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der gegenwärtigen Krise wird uns die Anfälligkeit gleich dreier – existentieller – Bereiche unseres Lebens besonders vor Augen geführt: **Gesundheit, Beruf und Gesellschaft**. Als Vertreter eines Berufsverbandes stehen für mich natürlich die Folgen der aktuellen Situation für unseren Beruf im Vordergrund: Sie finden auf unserer Homepage eine Zusammenstellung nützlicher Links, die wir ständig aktualisieren. Daneben habe ich in Abstimmung mit dem DAV an die Bayerische Staatsregierung geschrieben, um **angemessene Arbeitsbedingungen** während der „Ausgangssperre“ (die ja keine ist) und möglicherweise darüber hinausgehender Maßnahmen **für die Anwaltschaft** zu erwirken. Die Landesverbände des DAV, DAV-Präsidentin Edith Kindermann und die Geschäftsführung des DAV stehen in ständigem Kontakt. Die Unterstützung aus Berlin ist hervorragend.

Darüber hinaus haben sich in anderen Städten **Netzwerke** zur gegenseitigen Hilfe unter „**Juranotalone**“ in den jeweiligen Anwaltvereinen gebildet (der Name wird in München bereits seit längerem von einer Studenteninitiative für Studienanfänger genutzt). Der MAV hat schon vor Jahren eine Liste aufgelegt, in die sich hilfswillige Kolleginnen und Kollegen eingetragen haben, die Vertretung im Verhinderungsfall anbieten. Wer Hilfe benötigt, kann sich per Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de an die Geschäftsstelle wenden – wir stellen dann den Kontakt her (<https://www.muenchener-anwaltverein.de/mitgliedschaft/kanzlei-und-berufsleben/urlaubs-krankheitsvertretung/>). Von einer Lösung mit social media haben wir bislang abgesehen.

Die Mitarbeiterinnen unserer Geschäftsstellen arbeiten derzeit im Homeoffice, um die Funktionsfähigkeit des MAV möglichst lange (ohne Quarantänezeiten) sicher zu stellen. Ich hoffe, Sie haben dafür Verständnis. Über Mail sind wir auf diese Weise für Sie erreichbar. Bitte melden Sie sich mit Angeboten, Anregungen, aber vor allem in Notlagen bei uns.

Während sich im gesundheitlichen Bereich immer mehr Menschen mit Fieber und anderen Symptomen auseinandersetzen, müssen wir gesellschaftlich noch unsere Temperatur bestimmen. Ich schreibe dieses Editorial am 22. März 2020, also rund eine Woche vor dem Erscheinen der Mitteilungen. Ich bemerke, dass unsere Gesellschaft sich langsam bewusst wird, in welchem Fieberausch sie sich in den letzten Jahren befunden hat. Das Streben nach immer mehr Geschwindigkeit, die rastlose Flucht aus dem Alltäglichen oder in die Belanglosigkeit haben ganz offensichtlich unsere Selbstwahrnehmung stark beeinträchtigt. Was jetzt passiert, fühlt sich an wie der Aufenthalt in einer Reha-Klinik für Burnout-Geschädigte. Allenthalben hören wir, wie schwer es Menschen fällt, einfach an einem Ort zu verweilen – der sonst nicht ohne Stolz als

„meine eigenen vier Wände“ bezeichnet wird. Allenthalben sehen wir, wie wenig wir mit unserem Besitz anfangen können, wenn wir die Zeit haben, uns damit zu beschäftigen. Und wir bekommen ein anderes Gefühl für den Umgang mit Menschen. Es ist doch eigenartig, dass wir uns den Nächsten mit social media auf Distanz halten, aber viele von uns beim Verbot physischer Nähe empört und verständnislos reagieren.

Auch wirtschaftlich kommt so manches in Bewegung und es werden Fragen gestellt: Ist unser Marktverhalten überhitzt? Müssen unsere Modefirmen alle zwei Monate eine neue Kollektion auflegen, unter menschenunwürdigen Bedingungen produzieren – und das Übriggebliebene dann in den Müll geben? Ist es sinnvoll, in Europa keine Fertigung mehr zu haben und sogar Grundnahrungsmittel oder Medikamente über tausende von Kilometern anliefern zu lassen? Wie kann es sein, dass unsere Ökobilanz durch einen Virus so viel stärker verbessert wird als durch unsere Einsicht? Müssen wir die afrikanische Landwirtschaft durch europäische Billigexporte zerstören und uns dann über den „Besuch“ der Betroffenen wundern?

Fragen zur Einsichtsfähigkeit der Politiker habe ich in der April Ausgabe der Mitteilungen 2011, also vor genau sieben Jahren gestellt. (Sie können das im Archiv auf unserer Homepage nachlesen.) Nun denke ich über das Verhalten der Bevölkerung nach. Über die so völlig unterschiedlichen Reaktionen der Menschen auf die Krise. Ich hatte eingangs von Anfälligkeit gesprochen. Aktuell bedarf es eines extremen Aufwandes der Politik und der Medien, die Gesellschaft zu steuern – und sie von absurdem Handeln abzuhalten. Was bedeutet das für unser demokratisches Selbstverständnis? Als Rechtskundige erleben wir gerade eine Lehrstunde über „normative Ansprechbarkeit“, die Bereitschaft zu rationalem Diskurs und die öffentliche Meinungsbildung. Es ist wohl kein Zufall, dass sich die Sicherheitsorgane gerade jetzt der rechtsextremen Szene widmen und etwa die sog. Reichsbürger daran hindern, die Situation auszunutzen. **Die Gesellschaft in Deutschland ist fragil.** Sie ist bedroht durch die Einstellungen Einzelner – von extremistischer Gewaltbereitschaft über konsumistische Anspruchshaltung bis hin zu naiver Sorglosigkeit. **Es kommt auf die Besonnenheit der Mehrheit an.**

Ich wünsche uns allen körperliche, aber auch geistige Stabilität und Gesundheit!

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Merkzettel

Diesmal von hier keine Wort- und Gedankenspiele und keine kleinen Albereien und Scherze, auch nicht am Rande – das ist mir spätestens bei den Bildern der Särge aus Bergamo gestern vor Redaktionsschluss vergangen. **Die Lage ist ernst und wir alle müssen sie ernst nehmen – heute und solange sie andauert.** Die neuen Risiken, Erschwernisse und Herausforderungen durch den Virus und seine Folgen treffen uns alle, natürlich verschieden ausgeprägt, abhängig von der individuellen beruflichen und persönlichen Situation und Konstitution wird der eine mehr und der andere weniger davon belastet. **Ja, wir sind alle Individuen – aber wir sind auch alle Teile einer Gemeinschaft, es kommt auf jeden/jede an.**

Ich will hier niemand mit Durchhalteparolen nerven, ich will nichts dramatisieren, ich weiß, dass die statistische Mehrheit eine Infektion mehr oder weniger easy durchsteht und ich weiß, dass Sie und ich eigentlich andere Pläne für dieses Frühjahr und unser Jahresergebnis hatten. Aber ich möchte – **und dafür stelle ich meine sonstigen individuellen Wünsche, Träume und Pläne eben mal zurück** – nicht, dass mehr Menschen sterben als unvermeidlich, ich möchte, dass die kranken Menschen und auch die sterbenden Menschen angemessen und so gut wie möglich betreut werden können. Ich möchte den Ärzten und dem Pflegepersonal nicht zumuten müssen, unter unmenschlichen und belastenden Bedingungen, Stichwort Triage, zu arbeiten. Und abschließend zusätzlich ein ganz eigennütziger Gedanke: dass man nicht zu einer Risikogruppe gehört, bedeutet nur, dass man ein geringeres statistisches Risiko hat, nicht, dass einem nichts oder das Schlimmste nicht passieren könnte.

Anwältinnen und Anwälte sind – neben anderen wichtigen Gruppen – **systemrelevant** (wer sonst alles zu diesen Gruppen oder gar zu den Helden des Alltags gehört, wird im Einzelnen in der Krise teilweise erst deutlich). **Versuchen wir, in dieser Situation ein systemrelevantes Vorbild in unserer Haltung und unserem Verhalten sein!** **Mein persönlicher Merkzettel für die nächsten Wochen, den ich innerhalb und außerhalb der Kanzlei beherzigen will, lautet:**

- **Verzagtheit hilft keinem weiter! Keep calm and carry on.**
- **halte körperlichen Abstand, halte dich konsequent an die Regeln und sei dabei freundlich und zeig der Welt ein möglichst freundliches Gesicht** – (eigene und fremde schlechte Stimmung ist übrigens auch schlecht fürs Immunsystem)
- **sei solidarisch und bleib kollegial**, hab genug Verständnis für andere, versuch wo du kannst, zu erklären und das Durchhalten leichter zu machen oder praktisch zu helfen

- schick deine persönlichen Schwächen in möglichst strenge Quarantäne, **deine Stärken werden gebraucht**
- deshalb tu was für deine Stärken (die Basis: genug Schlaf, gesunde Ernährung, Aktivitäten und Gedanken, die dich aufbauen)

Lassen Sie uns einfach das Beste daraus machen – ich weiß, das klingt jetzt doof, aber wir wollen doch nicht das Schlechteste oder auch nur Schlechteres daraus machen.

Blieben Sie gesund und guten Mutes, nicht nur bis zum Wiederlesen!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Die Kurve flachhalten!

Je langsamer sich das Virus ausbreitet, desto besser.



Foto: Bundesregierung

Aktuelle Informationen zum Coronavirus und die Maßnahmen der Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

Corona: Aktuelle Meldungen

MAV und Corona (COVID-19)

Um dabei zu helfen die Ausbreitung von COVID-19 zu verlangsamen, sind die MAV-Geschäftsstellen im Amtsgericht und im Justizpalast derzeit geschlossen. Wir sind jedoch per E-Mail (info@muenchener-anwaltverein.de) für Sie erreichbar. Vorerst **bis 19. April 2020** (Stand Redaktionsschluss) sind die **Rechtsberatungen** für Bürger mit geringem Einkommen an den Amtsgerichten München, Dachau und Wolfartshausen, die **MAV Seminare**, die **Themenstammtische** und das **Kulturprogramm** ausgesetzt. Auch die **Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2020/II** (23.3.2020, 26.03. 2020 und 02.04.2020) entfallen.

Sobald es sinnvoll ist, werden wir die einzelnen Veranstaltungen und Services wieder aufnehmen sowie die Seminare neu terminieren. Seien Sie versichert, dass wir alles versuchen um Ihnen Möglichkeiten zu bieten sich fortzubilden, mit und ohne §15 FAO.

DAV eröffnet digitales Corona-Forum: Austausch zwischen Anwälten

Die Coronakrise hat auch den Alltag von Kanzleien komplett auf den Kopf gestellt. Anwältinnen und Anwälte sehen sich nun mit vielen praktischen, aber auch rechtliche Fragen konfrontiert. Neben der umfangreichen Liste mit FAQs (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/coronakrise-in-der-anwaltskanzlei-dav-faq>), die ständig erweitert wird, hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) kurzfristig ein Online-Forum (corona.anwaltverein.de) eingerichtet, das den unkomplizierten kollegialen Austausch in dieser Ausnahmesituation unterstützen soll.

Die Registrierung ist schnell und unkompliziert möglich. Es wird lediglich die E-Mail-Adresse, ein beliebig wählbarer Benutzername sowie ein Kennwort benötigt. Anschließend können die Nutzerinnen und Nutzer im Forum eigene Fragen einstellen, die Fragen anderer Anwälte beantworten oder einfach nur mitlesen. Auch ein Privatchat mit anderen Nutzern ist möglich.

Corona-Virus und Kanzlei

Die Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19) und die Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionen berühren auch die Kanzlei des Anwalts und seine Mitarbeiter. Es sei deshalb auf die wenig bekannte Möglichkeit von Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verwiesen. Die dort im Detail getroffenen, über insgesamt zwölf Absätze gehenden Regelungen sehen sogar den Ersatz weiterlaufender, nicht gedeckter Betriebsausgaben vor (§ 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG).

Auch sei an das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) erinnert, das bei kleineren Unternehmen, zu denen auch Anwaltskanzleien zählen, die Erstattung von Aufwendungen vorsieht, die aus der Lohnfortzahlung bei Krankheit von Mitarbeitern erwachsen.

Die Fragen, die sich hier stellen, werden ausführlich behandelt in einem Merkblatt der Rechtsanwaltskammer München, das auf der ersten Seite von deren Homepage (https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/11-Aktuelles/2020/FAQs_zum_Coronavirus_COVID-19.pdf) eingestellt ist, sowie von Rechtsanwalt Martin Schafhausen in den News vom 04.03.2020 des Anwaltsblatts unter der Überschrift „Corona-Virus: Entschädigung vom Staat bei Quarantäne“ (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/corona-virus-entschaedigung-vom-staat-bei-quarantaene?full=1>); hier finden sich auch Links zu den Homepages zuständiger Landesbehörden, namentlich in Bayern.

Ergänzend sei auf den „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen – Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus“ des Bundesministerium für Finanzen sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie verwiesen, herunterzuladen von der Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.html>), weiterhin auf die Unterstützungsmaßnahmen seitens der LfA Förderbank Bayern (https://fa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php).

Auch die BRAK stellt auf Grund vieler Nachfragen auf ihrer Homepage (<https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/>) diverse Informationen zum Thema Coronavirus zur Verfügung.

Umfangreiche und ständig aktualisierte Informationen bietet auch der Bund der Selbständigen in Bayern auf seiner Webseite. <https://www.bds-bayern.de/corona/>.

Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2020/II

Die vom **Münchener Anwaltverein e.V.** in Kooperation mit der RAK München angebotenen Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2020/II müssen auf Grund der aktuellen Lage **vorerst bis einschließlich 19.04.2020 entfallen**.

Ob die entfallenen Kurse nachgeholt und die weiteren Termine stattfinden können, muss je nach aktueller Lage entschieden werden.

Bitte informieren Sie sich vor Anreise unbedingt auf den Webseiten von MAV e.V. und RAK München.

geplante weitere Termine:

(Ausführung abhängig von der aktuellen Lage)

Zeit: Donnerstag 02. April 2020 entfällt
(Rechtsmittel, Fristen)

Montag 20. April 2020 Seminarraum I
(Erbrecht, Familienrecht)

Mittwoch 22. April 2020 Seminarraum I
(Wirtschaft; Sozialkunde)

Montag 27. April 2020 Seminarraum I
(Vorbereitung auf die mündl. Prüfung)

Ort: Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Seminarräume I oder III (Untergeschoss)
jeweils von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

Neues vom Münchener Modell

Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht in der 2. Auflage – ein praxisorientierter Überblick

Im Herbst 2019 sind die interdisziplinär entwickelten Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht der Arbeitsgruppe familienrechtliche Gutachten in der 2. Auflage erschienen¹.

Derartige Mindeststandards² sind wichtig, da sie dem Sachverständigen³ Orientierung für die Begutachtung und schriftliche Ausarbeitung des Gutachtens erleichtern. Dazu ermöglichen sie es den am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Personen, das schriftliche Gutachten und das Vorgehen des Sachverständigen bezüglich seiner Qualität besser einzuschätzen. Beispielsweise finden sich hier – neben Anforderungen an die Kompetenzen eines familienpsychologischen Sachverständigen – auch Hinweise auf inhaltliche, methodische und formelle Mindestanforderungen an das sachverständige Vorgehen und die schriftliche Ausarbeitung, sowie eine Art „Checkliste“, die bei der Qualitätsbemessung eines vorliegenden Gutachtens zu Grunde gelegt werden können.

In der Praxis zeigt sich nun allerdings, dass die Erstellung familienpsychologischer Begutachtungen meist sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Zudem ergeben sich Hinweise, dass die schriftlichen Gutachten – vielleicht auch aufgrund entsprechender Anforderungen an Formalien – eher umfangreicher werden. Selbst bei weniger komplexen Fallkonstellationen scheint ein Gutachten von über 100 Seiten keine Ausnahme, sondern eher die Regel zu sein. Diese ausführlichen Verschriftlichungen gehen mit intensivem Arbeitsaufwand, hohen Kosten, noch längerer Begutachtungsdauer und letztlich verzögerten Interventionen für die Betroffenen einher. Alle Beteiligten sollten sich daher fragen, ob Gutachten in derartigem Umfang für die Nachvollziehbarkeit und Entscheidungsfindung des Gerichtes notwendig sind. So müsste im Gutachten beispielsweise nicht zu jedem in den Mindeststandards genannten formalen Kriterium ein eigener Gliederungspunkt ausgeführt werden, es würde genügen, wenn sich die Informationen aus dem Gutachtentext erschließen ließen. Auch kürzere Verschriftlichungen, in Form von weniger aufwendig ausgearbeiteten Gutachten (oder auch Stellungnahmen) können der gerichtlichen Entscheidungsfindung dienen, den Mindestanforderungen genügen, und ebenso wissenschaftlich fundiert, transparent und nachvollziehbar sein. Nicht zuletzt kann in einer schriftlichen Kurzform auch die detaillierte Wiedergabe konfliktverschärfender Inhalte vermieden werden, was für den weiteren familiären Konfliktverlauf wesentlich sein kann. Zudem werden eventuelle formale Ausparungen bei der (verkürzten) Verschriftlichung (z.B. keine Formulierung psychologischer Fragen, keine Beschreibung psychologischer Konstrukte, keine Angaben zur Dauer der Untersuchungstermine) kaum entscheidungserhebliche Folgen bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung haben. Problematisch hingegen können –unabhängig von der Ausführlichkeit der Verschriftlichung - inhaltliche oder methodische Fehler (z.B. eine suggestive Befragung eines Vorschulkindes und darauf basierende falsche Schlussfolgerung) beim tatsächlichen sachverständigen Vorgehen und Schlussfolgern sein. Nichtsdestotrotz kann der Sachver-

ständige bei Notwendigkeit und Bedarf stets nachbessern, was zudem bei fehlenden Formalien rasch erfolgen kann.

Hierbei darf auf eine weitere Option des gutachterlichen Handelns hingewiesen werden, auf welche die 2. Auflage der Mindeststandards explizit eingeht: die Beauftragung nach §163 Abs. 2 FamFG, Hinwirken auf Einvernehmen.

Durch diese zusätzliche Beauftragung durch das Gericht eröffnen sich dem Sachverständigen weitere Handlungsoptionen in der Begutachtung. Er diagnostiziert und bewertet nicht nur den Status quo, sondern interveniert zudem – soweit es der Konflikt zulässt – auf Grundlage seiner erfolgten Diagnostik fallspezifisch und nach Rücksprache mit den Beteiligten. Hierbei geht der Sachverständige auch prozessdiagnostisch vor, beispielsweise werden Umgangsregelungen gemeinsam mit den Familien erprobt, was für die psychologische Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung in vielen Fällen unbedingt erforderlich ist.

Diese Mittlerrolle ist im familienrechtlichen Sachverständigenwesen einzigartig und bietet für die Betroffenen – oftmals eine der letzten – Möglichkeiten, sich anzunähern und Einvernehmen im Sinne der Kinder herzustellen. Bei Gelingen der Interventionen sind kurze schriftliche Ausführungen des Sachverständigen in Form von Stellungnahmen meist ausreichend. Sollten die Bemühungen des Sachverständigen, ein Einvernehmen in adäquater Zeit herzustellen, dennoch scheitern, so kann er immer noch seine Begutachtung abschließen und die Fragen des Gerichts – bei Bedarf auch ausführlich - schriftlich beantworten.

Zusammengefasst können die Mindeststandards als pragmatische Grundlage für die kritische Würdigung von Gutachten bewertet werden und tragen somit zur Qualitätssicherung bei. Unberührt davon bleibt jedoch die Notwendigkeit der Fort- und Weiterbildung der Sachverständigen wie auch die regelmäßige Teilnahme an Fachteamsitzungen.

Die Mindeststandards sollten aber nicht dazu führen, dass Gutachten – zur Absicherung gegenüber etwaiger Vorwürfe – unnötig durch Formalien aufgebläht werden. Gerade beim sachverständigen Vorgehen, also beim gutachterlichen Handeln und Schlussfolgern, bei dem etwaige Fehler sehr viel schwerer zu berichtigen sind, ist zu begrüßen, dass die 2. Auflage der Mindestanforderungen die Zusatzbeauftragung zum Hinwirken auf Einvernehmen hervorhebt. Durch diese Zusatzbeauftragung werden die Möglichkeiten des Sachverständigen erweitert und gerade deswegen ist ein mindestens ebenso wissenschaftlich fundiertes, transparentes und nachvollziehbares sachverständiges Vorgehen möglich.

Dr. Katharina Bublath

[Anmerkung: Die Autorin ist Diplom-Psychologin, Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs, sowie Mediatorin und leitet gemeinsam mit Herrn Dr. Salzgeber die GWG München]

¹ Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019) Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht

² Kannegeßer, A., Orth, C., Posten, A-Chr., Hoese, M. Neue Förderative Gutachtenstandards- die Quadratur des Kreises? Praxis der Rechtspsychologie, 29 (1), Juni, 2019

³ aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur das generische Maskulinum verwendet

MAV-Themenstammtische

Die Themenstammtische im Münchener Anwaltverein e.V. sind auf Grund der aktuellen Lage (Covid-19) vorerst bis einschließlich 19. April 2020 ausgesetzt.

Ob die danach bereits geplanten Termine stattfinden können bzw. welche Termine neu geplant sind, veröffentlichen wir auf unserer Webseite unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/>

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/>

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht findet alle zwei Monate um **18.30 Uhr im Palaiskeller im Bayerischen Hof**, Promenadeplatz 2-6, 80333 München statt.

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstammtisches Cooperative Praxis CP** ein.

Das Lunchtreffen findet alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt.

Der nächste Termin ist geplant für **Dienstag, den 26. Mai 2020**.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
kontakt@recht-und-familie.de (Tel: 139266-0) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet regelmäßig in unregelmäßigen Abständen von etwa sechs Wochen statt. Wir treffen uns in der **Taverne "Zur Gartenlaube"** in der Dachauer Straße 293, München.

Konkrete Termine werden nach einer dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessierten gesendet wird, die sich per Mail oder telefonisch (089-1507777) anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Erbrechtstammtisch ist geplant für **Mittwoch, den 22. April 2020 ab 19.00 Uhr** in der „Bierhalle“ der Augustiner-gaststätte Neuhauser Straße 27 (Reservierungs-Nr. 70551 Münchener Anwaltverein, Martin Lang). **Ob dieser Termin stattfinden kann, wird – entsprechend der aktuellen Lage – kurz vorher entschieden. Um Anmeldung wird gebeten.**

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Der Stammtisch Familienrecht findet jeweils am dritten Donnerstag eines Monats um **18.30 Uhr**, im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München statt.

Aktuell entfällt der Stammtisch bis auf Weiteres.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** jeweils um **19.30 Uhr** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

4. Münchener WEG-Forum

6 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Landgericht München I | Münchener AnwaltVerein e.V.

VERANSTALTUNG VERSCHOBEN! Änderungen im Programm sind möglich.

**NEUER Termin: Montag, 21. September 2020, von 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr, Justizpalast
München Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock), Prielmayerstr. 7, 80335 München**

- | | |
|-----------------------|--|
| 8.30 Uhr – 09.00 Uhr | Anmeldung und Begrüßungskaffee |
| 09.00 Uhr – 09.30 Uhr | Begrüßung
Dr. Paul Heinrichsmeier, Vizepräsident des LG München I
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins e.V.
Grußwort
Staatsminister Georg Eisenreich, MdL, Bay. Staatsministerium d. Justiz |
| 09:30 Uhr – 11.00 Uhr | Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG
VRiBGH Dr. Christina Stresemann, Karlsruhe
RiBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe |
| 11.00 Uhr – 11.30 Uhr | Kaffeepause Kaffee und Imbiss im Vestibül im Erdgeschoss |
| 11.30 Uhr – 12.15 Uhr | Geheime Stimmabgaben in der Eigentümerversammlung -
von Irrlehren und gordischen Knoten
Prof. Dr. Dominik Skauradszun, Fulda |
| 12.15 Uhr – 13.00 Uhr | Der Verwaltervertrag im Spiegel der Rechtsprechung
insbesondere: Die Zulässigkeit von Sondervergütungen
RA Dr. David Greiner, Tübingen |
| 13.00 Uhr – 13.30 Uhr | Wo den Verwalter der Schuh drückt
RA Marco Schwarz, VDIV Bayern e.V. et. al. |
| 13.30 Uhr - 14.15 Uhr | Mittagspause Kaffee und Imbiss im Vestibül im Erdgeschoss |
| 14.15 Uhr – 15.00 Uhr | Die typisierende Betrachtungsweise bei der Zweckentfremdung
von Wohn- und Teileigentum
VRiLG Martin Suilmann, Berlin |
| 15.00 Uhr – 15.45 Uhr | Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung
VRiLG Maximiliane Kuhmann, LG München I (36. ZK) |
| 15.45 Uhr – 16.00 Uhr | Diskussion und Verabschiedung |

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 220,00 zzgl. MwSt (= € 261,80)
für Nichtmitglieder: € 260,00 zzgl. MwSt (= € 309,40)

Anmeldeformular: → bitte wenden

MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.Stock
80339 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

Mit HP IV/2020

Anmeldung weiterer Teilnehmer mit gleicher Anschrift Bitte
kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

ja nein

ja nein

Anmeldung

Ich melde mich / Wir melden uns unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 4. Münchener WEG-Forum | 21. September 2020:** 09:00 bis ca. 16:00 Uhr, Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München für DAV-Mitglieder: € 220,- zzgl. MwSt (= € 261,80) für Nichtmitglieder: € 260,- zzgl. MwSt (= € 309,40)
im Preis enthalten: Erfrischungsgetränke, Kaffee und kleiner Imbiss zur Mittagspause im Vestibül im EG des Justizpalastes

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. **Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Das „Münchener WEG-Forum“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. **Aus den oben genannten Gründen** der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH, Telefon 089. 55 26 32-37 | Fax 089. 55 26 33-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig ca. alle zwei Monate in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht im MAV trifft sich regelmäßig **jeweils am dritten Donnerstag des Monats** um **19.00 Uhr** im „Donisl“, Weinstraße 1, 80333 München.

Der Stammtisch im Mai ist wegen des Feiertags Christi Himmelfahrt eine Woche früher geplant, nämlich am **Donnerstag**, den **14. Mai 2020**.

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt. Der Veranstaltungsort wird jeweils bekanntgegeben.

Der nächste Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft ist geplant für **Mittwoch**, den **06. Mai 2020** um **20.00 Uhr**. Um Anmeldung wird gebeten. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an die beiden Regionalbeauftragten des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V. und Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
E-Mail: schmit.rb@gmail.com
 (Tel.: 089 / 200 60 70 – 16)
<https://davforum.de>

RA Maximilian Krämer
 Dinkgraeve Rechtsanwälte PartG mbB
 Adalbertstr. 110
 80798 München
 Telefon: 089 / 27 37 40 110
E-Mail: m.kraemer@dinkgraeve.eu

MAV-Service

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des Anwalt-ServiceCenters bereit. Aufgrund der aktuellen Lage derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag,

Anzeige



RA-MICRO



wir sind **RA-MICRO-MÜNCHEN.DE**
 besuchen Sie unseren neuen Internetauftritt

Vertrauen Sie auf über 25 Jahre Kanzlei- und RA-MICRO-Erfahrung im Raum München und bayernweit

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@ra-micro-muenchen.de

ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch. Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage) von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

10 |

Aktuelles

Legal Tech, Erfolgshonorar und interprofessionelle Zusammenarbeit – Anhörung im Rechtsausschuss

Die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages geladenen Experten lehnten einen bereits im Frühjahr 2019 vorgelegten Gesetzentwurf der FDP zur „Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts“ ab, mit dem diese das Rechtsdienstleistungsgesetz für Legal Tech-Anbieter öffnen möchte. Gegenstand der öffentlichen Anhörung am 11.3.2020 war außerdem ein Antrag der Grünen, mit dem diese die Bundesregierung auffordern, mit Blick auf Legal Tech die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege zu stärken und zudem die Regelungen für die interprofessionelle Zusammenarbeit sowie für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften zu reformieren.

Als Experten angehört wurden u.a. Dr. Birte Lorenzen, Mitglied des RDG-Ausschusses der BRAK, BRAK-Vizepräsident André Haug sowie Prof. Dr. Christian Wolf (Universität Hannover). Ebenso wie die übrigen geladenen Experten äußerten sie sich kritisch zu dem Gesetzentwurf der FDP.

In ihrer Presseerklärung vom 11.3.2020 fasst die BRAK den wesentlichen Verlauf der Anhörung zusammen. Die BRAK bleibt bei ihrer Auffassung, dass es keiner Regulierung für Legal Tech im RDG bedarf, da Rechtsberatung Sache der Anwaltschaft bleiben muss.

Die Presseerklärung der BRAK, die Stellungnahmen der Experten sowie weitere Informationen finden Sie unter <https://www.brak.de/zur-rechts-politik/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2020/ausgabe-5-2020-v-1232020/legal-tech-erfolgshonorar-und-interprofessionelle-zusammenarbeit-anhoerung-im-rechtsausschuss/>

RAK München: Kammerversammlung am 24.04.2020

Die ordentliche Kammerversammlung 2020 der RAK-München ist geplant für Freitag, den 24.04.2020 in der Alten Kongresshalle in München (Stand bei Redaktionsschluss).

Bitte informieren Sie sich dazu unter <https://www.rak-muenchen.de/>.

(Quelle: Webseite der RAK-München, letzter Zugriff 23.03.2020)

RAK München: Elektronische Vorstandswahlen 2020

Vom 24.04.2020 bis 10.05.2020 findet die Vorstandswahl 2020 einschließlich Nachwahl statt. Nach den Wahlen zur 7. Satzungsversammlung im April 2019, die elektronisch stattgefunden haben, hat sich das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München dafür ausgesprochen, auch die Vorstandswahl 2020 einschließlich Nachwahl elektronisch durchzuführen.

Die Wahlbenachrichtigung mit den Zugangsdaten für die elektronische Wahl wird den Wahlberechtigten laut Mitteilung der RAK-München Anfang April zugehen. Die elektronische Wahl ist vom 24.04.2020 bis 10.05.2020 mit allen gängigen Internetbrowsern zeitlich unabhängig über PC, Laptop, Smartphone oder Tablet durchführbar und wird über ein Online-Wahlportal erfolgen.

Ausführliche Informationen finden Sie unter https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/04_RAKMuenchen/Veroeffentlichungen/Mitteilungen/Mitteilungen_012020.pdf

(Quelle: Webseite der RAK-München, letzter Zugriff 23.03.2020)

Neuer Verhandlungsleitfaden für Parteien vor dem EuGH

Am 14. Februar 2020 wurden neue Praktische Anweisungen für Parteien, die ein Verfahren vor dem EuGH führen, im EU-Amtsblatt veröffentlicht (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2020:0421:FULL&from=EN>). Seit dem Inkrafttreten, der bis dahin geltenden Anweisungen aus dem Jahr 2014, hat es jedoch einige wichtige Entwicklungen gegeben, sowohl in technischer Hinsicht als auch im Bereich der Rechtssetzung. Zum einen nutzen die Parteien zunehmend elektronische Kommunikationsmittel für die Übermittlung ihrer Verfahrensschriftstücke, was zu einer zügigeren Bearbeitung beiträgt. Zugleich setzt dies aber voraus, dass zuvor geregelt wird, wie eine solche Übermittlung erfolgt und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Behandlung und die Übersetzung des eingereichten Schriftstücks zu erleichtern und die Vertraulichkeit der darin enthaltenen Informationen zu wahren. Zum anderen ist die Verfahrensordnung des Gerichtshofs seit 2012 mehrfach geändert worden. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege und der besseren Lesbarkeit halber wurden daher neue praktische Anweisungen erlassen, die den genannten Entwicklungen Rechnung tragen. Diese neuen Anweisungen sollen die Bestimmungen der Satzung und der Verfahrensordnung nicht ersetzen. Sie sollen es den Parteien und ihren Vertretern ermöglichen, die Tragweite dieser Bestimmungen besser zu verstehen und den Ablauf des Verfahrens vor dem Gerichtshof genauer zu erfassen. Von der Beachtung dieser Anweisung setzt die EU darauf, dass die Behandlung der Rechtssachen vor dem EuGH gefördert wird.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 7/2020 v. 26.02.2020)

Digitale Anwaltschaft

Datensicherheit: Entsorgung von Elektroschrott

Nach einem Bericht der Weilheimer Lokalausgabe des Merkurs wurden allein bei den Wertstoffhöfen der Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft (EVA) im vergangenen Jahr 1.317 Tonnen an Elektroaltgeräten angeliefert. Viele diese Geräte – Computer, Laptops, Speicherkarten, USB-Sticks und Smartphones – seien "prall gefüllt mit persönlichen Daten" und sorgten damit für "eine Sicherheitslücke ohne Grenzen", so der Merkur. Laut Elektro- und Elektronikgerätesetz (ElektroG) sind die BürgerInnen selbst zur Löschung ihrer Daten verpflichtet, nicht die Annahmestellen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI für Bürger) rät dazu, Festplatten und andere Speichermedien vor der Entsorgung physisch zu beschädigen oder zu zerstören. Hier gilt ausnahmsweise: Richten Sie am Objekt möglichst maximalen Schaden an.

Eine Empfehlung, wie Sie Daten auf Festplatten sicher gelöscht werden sollten erklärt BSI für Bürger unter https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/RichtigLoeschen/richtigloeschen_node.html

Den Artikel zu Datenproblemen bei Elektroschrott im Merkur finden Sie unter <https://www.merkur.de/lokales/weilheim/weilheim-ort29677/landkreis-weilheim-schongau-vorsicht-bei-entsorgung-von-elektroschrott-zerstoerung-geraete-kann-helfen-13555372.html>

beA:

OLG Saarbrücken: Antrag auf Festsetzung der Beratungshilfvergütung per beA – Beratungshilfeschein elektronisch vorlegen?

Nach wie vor wird der Berechtigungsschein für Beratungshilfe in Papierform erteilt. Wie ist dieser aber bei einem elektronisch gestellten Antrag auf Festsetzung der Beratungshilfvergütung vorzulegen? Mit dieser Frage hatte sich das OLG Saarbrücken zu beschäftigen.

Ein Anwalt hatte auf die Vorlage eines – vom Amtsgericht selbst ausgestellt - Berechtigungsscheins Beratungshilfe gewährt und per beA seinen Vergütungsanspruch unter Übersendung des von ihm entwerteten, mit Kanzleistempel und anwaltlicher Unterschrift versehenen eingescannten Berechtigungsscheins gegenüber der Landeskasse geltend gemacht. Die Vergütungsfestsetzung wurde vom Rechtspfleger mit der Begründung verweigert, dass das Original des Scheins nicht vorliege.

In seinem Beschluss (OLG Saarbrücken, 16.12.2019 - 9 W 30/19) vertritt das OLG Saarbrücken die Ansicht, dass zumindest dann, wenn der Festsetzungsantrag – wie hier – in elektronischer Form eingereicht werde, die Vorlage des Originals des Berechtigungsscheins jedoch nicht in jedem Fall erforderlich sei, sondern vielmehr dann, wenn das Festsetzungsorgan sie zur Glaubhaftmachung der tatsächlichen Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs der Beratungsperson für erforderlich hält.

Vorinstanzen:

LG Saarbrücken, 5 T 83/19

AG Neunkirchen, 2 II 1153/18

(Quelle: OLG Saarbrücken, 16.12.2019 - 9 W 30/19)

Berufsrecht

Zustellung mit Postzustellungsurkunde

Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde wird immer wieder geltend gemacht, das betreffende Schriftstück tatsächlich nicht erhalten zu haben. Dazu sei an die Regelungen in §§ 180 ff. ZPO erinnert, die aufgrund Verweisungen auch bei Zustellungen nach anderen Verfahrensordnungen als der ZPO gelten, so insbesondere in den berufsrechtlichen Verfahren (s. §§ 32/34 BRAO in Verb. mit § 3 VwZG; § 112c BRAO in Verb. mit § 56 VwGO).

Die Postzustellungsurkunde ist eine öffentliche Urkunde (§ 182 Abs. 1 Satz 2 ZPO) und erbringt vollen Beweis für die in ihr bekundeten Tatsachen (§ 418 Abs. 1 ZPO). Gegenbeweis ist möglich (§ 418 Abs. 2 ZPO), erfordert aber seinerseits den vollen Beweis der Unrichtigkeit. Bloße Zweifel an der Zustellung genügen nicht (s. jüngst Zöller-Feskorn, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 418 Rdn. 4 m.w.N.).

Auch ist für die Wirksamkeit der Zustellung nicht erforderlich, dass der Adressat tatsächlich von dem Inhalt des zugestellten Schriftstücks Kenntnis nimmt (s. jüngst Zöller-Scheltzky, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 180 Rdn. 8 m.w.N.). Mit der Einhaltung der Formalien gilt die Zustellung als bewirkt.

In der Praxis gelingt der Gegenbeweis nur selten. Als Beispiel für einen erfolgreichen Gegenbeweis sei auf die Entscheidung des BGH vom 14.05.2019, Az.: X ZR 94/18, Rdn. 9 verwiesen. Hier war die Ersatzzustellung an einem Wohnort des Zustellungsempfängers erfolgt, an dem dieser tatsächlich gar nicht mehr wohnte; der bloße Rechtsschein genüge nicht, so der BGH.

Ob äußere Mängel die Beweiskraft der Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung (§ 419 ZPO). Anerkannt ist, dass ein Fehlen der Unterschrift des Postboten nicht schadet, da die Unterschrift nicht konstitutiver Teil der Zustellung ist (s. BGH vom 14. Jan. 2019; Az.: AnwZ – Bfgr – 59/17, Rdn. 6 m.w.N.).

Immerhin: Eine Zustellung per Postzustellungsurkunde erfolgt in der Regel nicht aus heiterem Himmel, sondern kündigt sich je nach Verfahrenslauf an, etwa weil zuvor eine Anhörung erfolgt ist. Im Berufsrecht sind Zustellungen nur bei Verwaltungsakten vorgesehen, die den Status als Rechtsanwalt berühren (§ 34 BRAO). Dazu gibt es Vorkorrespondenz. Mithin ist Aufmerksamkeit geboten, gegebenenfalls ein vorsorglicher Hinweis an den Postboten.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

| 11

Anzeige



Ihre Mandanten zahlen nicht?

Vollstreckung-für-Anwälte.de

Gebührenrecht

Keine Anrechnung bei isoliertem Einklagen der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr – Kosten des Erinnerungsverfahrens

I. Problem

Wird außergerichtlich eine Forderung nebst verzugsbedingter Anwaltskosten geltend gemacht, kommt es nicht selten vor, dass der Schuldner die Hauptforderung bezahlt, die Übernahme der vorgerichtlich angefallenen Anwaltskosten jedoch ganz oder teilweise verweigert. Dabei wird zum Teil der Verzug bestritten oder die Höhe der abgerechneten Vergütung.

Oder der Schuldner zahlt schlicht und einfach nicht, weil er nicht will. Es ergibt sich dann die Notwendigkeit, die vorgerichtlichen Kosten als Verzugsschaden isoliert einzuklagen.

12 |

Solche Fälle kommen häufig auch bei Verkehrsunfallregulierungen vor, wenn der Haftpflichtversicherer einwendet, die Hinzuziehung eines Anwalts sei nicht notwendig gewesen und er daraufhin nur den Sachschaden nebst Folgeschäden reguliert, nicht aber die Anwaltskosten.

Werden dann die vorgerichtlichen Kosten isoliert eingeklagt und hat die Klage Erfolg, stellt sich im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren die Frage, ob die titulierte Geschäftsgebühr nach § 15a Abs. 2 RVG anzurechnen ist.

II. Beispiel:

Außergerichtlich wird der Anwalt beauftragt, eine Forderung in Höhe von 5.000,00 € beim Schuldner anzumahnen. Dies geschieht dann auch. Der Anwalt fordert den Schuldner zur Zahlung der 5.000,00 € auf und zugleich zur Übernahme der durch seine Einschaltung verzugsbedingt entstandenen Kosten in Höhe von

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 5.000,00 €)	393,90 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	413,90 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	78,64 €
Gesamt	492,54 €

Der Schuldner zahlt die 5.000,00 €, weigert sich aber die vorgerichtlichen Kosten zu zahlen.

Daraufhin klagt der Gläubiger die vorgerichtlichen Kosten als Verzugsschaden ein. Das Gericht gibt der Klage statt und verurteilt den Schuldner entsprechend.

Nunmehr beantragt der Gläubiger die Festsetzung seiner Kosten, also der Vergütung seines Anwalts, und zwar wie folgt:

1. 1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 492,54 €)	58,50 €
2. 1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 492,54 €)	54,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	132,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	25,18 €
Gesamt	157,68 €

Der Schuldner meint nunmehr, die vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr sei zumindest aus dem Wert des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen, so dass wie folgt abzurechnen sei:

1. 1,3 Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 492,54 €)	58,50 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 492,54 €	-29,25 €
3. 1,2 Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 492,54 €)	54,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	103,25 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	19,62 €
Gesamt	122,88 €

III. Lösung

Die Auffassung, dass anzurechnen sei, ist unzutreffend. Die Voraussetzungen der Vorbem. 3 Abs. 4 VV sind nicht gegeben, da der außergerichtlichen Tätigkeit und der gerichtlichen Tätigkeit nicht derselbe Gegenstand zugrunde liegt, was aber nach Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV Voraussetzung für eine Anrechnung ist.

Gegenstand der vorgerichtlichen Tätigkeit ist die Hauptforderung. Diese ist aber zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage bereits durch Erfüllung erloschen und nicht mehr Gegenstand des Rechtsstreits. Gegenstand des Klageverfahrens sind vielmehr die Kosten, die damit selbst zur Hauptsache geworden sind. Eine Anrechnung kommt daher nicht in Betracht.

Dies hat jetzt auch das AG Rosenheim entschieden.

Werden die vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten nach Zahlung der Hauptforderung isoliert eingeklagt und zugesprochen, dann ist die titulierte Geschäftsgebühr nicht auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen, da unterschiedliche Gegenstände zugrunde liegen. Folglich kommt eine Anrechnung nach § 15a Abs. 2 RVG im Rahmen der Kostenfestsetzung nicht in Betracht.

AG Rosenheim Beschl. v. 3.2.2020 – 15 C 859/19

In den Gründen lautet es wie folgt:

Die Rechtspflegerin hat zurecht keine Anrechnung vorgenommen. Es ist nicht wegen desselben Gegenstandes bereits eine Geschäftsgebühr entstanden. Streitgegenstand der vorgerichtlichen Mandatierung waren Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall in Höhe von 3.084,53 €. Für diesen Gegenstand ist eine Geschäftsgebühr entstanden. Gegenstand des hiesigen Klageverfahrens waren die restlichen vorgerichtlichen Anwaltskosten, die Hauptforderung waren und gerade nicht Nebenforderung. Diese Anwaltskosten waren auch nicht in den 3.084,53 € enthalten. Vor diesem Hintergrund lagen auch nach einer wirtschaftlichen Betrachtung unterschiedliche Gegenstände vor. Eine Anrechnung hatte nicht stattzufinden.

Eine Kostenentscheidung ist nicht verlasst. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei (§ 11 Abs. 3 RPfLG). War der Rechtsanwalt Prozessbevollmächtigter entsteht ihm keine zusätzliche Gebühr im Kostenfestsetzungsverfahren (vgl. Zöller, ZPO, § 104, R 22).

IV. Anmerkung zu den Kosten des Erinnerungsverfahrens

Soweit das Gericht der Auffassung ist, eine Kostenentscheidung sei nicht veranlasst, ist dies im Ergebnis und auch in der Begründung unzutreffend.

Die Auffassung, dem prozessbevollmächtigten Anwalt entstehe im Verfahren über die Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsantrag keine gesonderte Vergütung, ist unzutreffend. Dieser Fall ist nämlich im Gesetz ausdrücklich geregelt, und zwar in § 18 Nr. 3 RVG. Danach sind



16. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2020

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Mittwoch, 01. Juli 2020: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld und RA FA ArbR Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch den Bayerischen Staatsminister der Justiz, Herrn **Georg Eisenreich** (angefragt) sowie durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes **RA FA ArbR Michael Dudek**

09:15 bis 10:45 Uhr | *Dipl. Kfm. Frank Boos, Rastatt*

Bewertung von Praxen und Kleinunternehmen in der Praxis
anschließend Diskussion

10:45 bis 11:00 Uhr: Kaffeepause

11:00 bis 12:15 Uhr | *Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des Landgerichts Traunstein*

Schnittstellen Erbrecht und Betreuungsrecht
anschließend Diskussion

12:15 bis 13:15 Uhr: Mittagspause

13:15 bis 14:45 Uhr | *N.N.*

Neue EUGüterrechtsVO und deren Auswirkungen auf das Erbrecht
anschließend Diskussion

14:45 bis 15:45 Uhr | *RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. Zivilsenat OLG München*

Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München,
anschließend Diskussion

15:45 bis 16:00 Uhr: Kaffeepause

16:00 bis 17:30 Uhr | *RiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof*

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen
anschließend Diskussion

17:30 bis 18:25 Uhr | *RiinAG Birgit Hensger, Hochschule f. d. öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege Starnberg*

Erbfälle mit Bezug zu Drittstaaten im Sinne der EU ErbVO
anschließend Diskussion

18:25 bis 18:30 Uhr | *RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.*

Zusammenfassung der Thesen des Deutschen Erbrechts- und Nachlassgerichtstages und Verabschiedung

Tagungsort

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
8 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP 04/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

16. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag | 01. Juli 2020: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus.

Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH

Telefon 089 55 26 32-37 | **Fax** 089 55 26 33-98 | **E-Mail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | **Unterschrift**

Verfahren über Erinnerung gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse für den Anwalt gesonderte Angelegenheiten. Er erhält eine 0,5-Verfahrensgebühr nach Nr. 3500 VV aus dem Wert der Erinnerung, hier also aus dem Wert von bis 500,00 €.

Es ist auch schon mutig, zur Frage, ob Anwaltsgebühren anfallen, einen ZPO-Kommentar zu bemühen. Dort wird man naturgemäß nichts finden, weil die Rechtsanwaltsvergütung nicht in der ZPO geregelt ist, sondern im RVG.

Die Richterin hat die zitierte Fundstelle im Zöller zudem missverstanden. Dort steht, dass in **Kostenfestsetzungsverfahren** für den Prozessbevollmächtigten keine gesonderte Vergütung anfällt, was zutreffend ist (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 RVG). Hier ging es aber nicht um das Kostenfestsetzungsverfahren, sondern um eine Erinnerung.

Daher ist im Erinnerungsverfahren selbstverständlich eine Kostenentscheidung geboten.

Kosten einer erfolgreichen Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung

Hat die gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss eingelegte Erinnerung Erfolg, sind die Kosten des Erinnerungsverfahrens dem Erinnerungsgegner aufzuerlegen.

AG Siegburg, Beschl. v. 28.2.2020 - 104 C 83/18

Maßgebend sind die §§ 91 ff. ZPO. War die Erinnerung erfolgreich, hat der Erinnerungsgegner die Kosten zu tragen (vgl. OLG Celle, AGS 2009, 138 = RVGreport 2009, 273). War die Erinnerung erfolglos, hat der Erinnerungsführer die Kosten zu tragen. War die Erinnerung teilweise erfolgreich, ist nach § 92 ZPO zu quoteln oder die Kosten sind gegeneinander aufzuheben. Zu berücksichtigen sein kann auch § 97 ZPO, wenn die Erinnerung nur aufgrund neuen Vorbringens Erfolg hat. Dann fallen die Kosten des Erinnerungsverfahrens dem Erinnerungsführer zur Last.

Ob der Erinnerungsgegner die fehlerhafte Entscheidung des Gerichts veranlasst hat oder nicht, ist irrelevant, da die Vorschriften der §§ 91 ff. ZPO nicht auf ein Verschulden abstellen.

Praxishinweis

Leider stößt man hier bei Gericht regelmäßig auf Unkenntnis der gesetzlichen Regelungen, so dass es zweckmäßig ist, mit der Erinnerung bereits zur Notwendigkeit der Kostenentscheidung vorzutragen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Gescheiterte Untervermietung

Das Amtsgericht München wies durch Urteil vom 11.12.2019 die Klage eines Mieters gegen seine Münchner Vermieterin auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 4.800 Euro wegen zu Unrecht verweigerter Untervermietung ab.

In § 1 des 2009 geschlossenen Mietvertrages ist aufgeführt, dass der Mieter keinerlei Absichten habe, weitere Personen in die Wohnung in München-Maxvorstadt aufzunehmen. Die Miete für die Zwei-Zimmer-



01.04.2020 | 12:30 bis 14:00 Uhr (verschoben, neuer Termin folgt)

Aktuelle Gestaltungsfragen im Erbschafts- u. Schenkungsteuerrecht | Dr. Thomas Wachter

28.05.2020 | 12:30 bis 14:00 Uhr
Künstliche Intelligenz für Juristen | Tianyu Yuan

17.06.2020 | 12:30 bis 14:00 Uhr
Thema folgt! | Paul Schirmer

30.09.2020 | 12:30 bis 14:00 Uhr
Datenschutzgespräche | Dr. Marc Maisch

14.10.2020 | 12:30 bis 14:00 Uhr
Gesetzliche und vereinbarte Anwaltsvergütung - Die jüngere Entwicklung des Gebührenrechts | Klaus Winkler in Kooperation mit dem Nomos Verlag

11.11.2020 | 12:30 bis 14:00 Uhr
Sichtbarkeit bei Google & Co: wie man als Anwältin oder Anwalt im Netz gefunden wird | Pia Löffler

Veranstaltungsort: Schweitzer Fachinformationen München
Buchhandlung | Lenbachplatz 1 | 80333 München
Tel: +49 89 55134-160

Eintritt: je Veranstaltung € 20,- (Mitglieder des MAV: Eintritt frei)

Anmeldung: ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de



Wohnung, davon eines ein Durchgangszimmer, von 54 qm beträgt 861,39 Euro. Der Kläger begann dann unter der Woche in Baden-Württemberg zu arbeiten. Am 01.08.2015 verlangte der Kläger von der Beklagten erstmals die Erlaubnis zur Untervermietung an Herrn E. ab September 2015, mit späterem Schreiben ab 17.09.2015. Mit Schreiben vom 14.09.2015 forderte die Vermieterin weitere Informationen zum potenziellen Untermieter. Am 29.10.2015 benannte der Kläger Geburtsdatum, Ausbildungsberuf und Lehrherrn des E. und verlangte nun bis spätestens 12.11.2015 eine Genehmigung, die von der Beklagten am 11.11.2015 für zwei Jahre erteilt wurde.

Am 27.12.2017 erbat der Kläger die Verlängerung der Untervermietungserlaubnis. Die Beklagte fragte zurück, ob mittlerweile eine Untervermietung erfolgt sei oder ab wann sie geplant sei, welche Teile der Wohnung untervermietet werden sollen und wie hoch die geplante Untermiete sei. Darüber hinaus möge er u.a. Name und Anschrift des potenziellen Untermieters mitteilen. Der Kläger antwortete, dass ein Zimmer untervermietet werden soll, die geplante Untermiete 400 Euro im Monat betragen würde, es eine Reihe an Bewerbern gäbe und dass eine Genehmigung für zwei Jahre begehrt würde. Am 15.01.2018 teilte der Kläger telefonisch mit, dass Frau D., wohnhaft in der ...straße 22, eine potentielle Mietinteressentin sei. Am 12.02.2018 wurde ihre

Adresse mit ...straße 24 mitgeteilt und angeboten, eine Kopie von deren Personalausweises vorzulegen. Mit Schreiben vom 16.02.2018 wurde eine Genehmigung abgelehnt.

Der Kläger meint, ihm seien Mietzahlungen von monatlich vierhundert Euro entgangen; beim ersten Mal, da die Genehmigung zu spät erteilt worden, der potenzielle Untermieter E. deswegen abgesprungen sei. Die Beklagte meint, eine Untervermietung sei schon wegen § 1 des Mietvertrags ausgeschlossen. Der Kläger habe zu Frau D. auch lediglich mitgeteilt, dass es sich bei ihr um eine Hausfrau im Alter von ca. 50 bis 55 Jahren mit festem Einkommen handele.

Die Zeugin D. hatte angegeben, für das von ihr als Atelierraum benötigte Zimmer sei von höchstens 300 Euro Miete gesprochen worden.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München begründet sein Urteil u.a. damit, dass im Fall des E. die Genehmigung nach Mitteilung der erforderlichen Daten ja noch in der vom Kläger selbst verlängerten Frist erteilt worden sei.

16 |

Im Übrigen habe der Kläger auch „... keinen Anspruch auf Gestattung der Gebrauchsüberlassung an Dritte gem. § 553 BGB hinsichtlich der Zeugin D. (...) Der Kläger hat zwar ein berechtigtes Interesse an der Aufnahme eines Dritten. Wie unbestritten vorgetragen, hat der Kläger aufgrund seiner beruflichen Situation einen weiteren Wohnsitz in Baden-Württemberg. Er hat daher ein wirtschaftliches Interesse an der Untervermietung eines Teils der Wohnung. Der Kläger hat auch vorgebracht, dass nicht die gesamte Wohnung, sondern lediglich ein Zimmer untervermietet werden soll. Dieses Interesse ist auch unstrittig (...) nach Abschluss des Mietvertrages entstanden. Dass im Mietvertrag der Passus enthalten ist, dass der Mieter ausdrücklich erklärt, dass er bei Abschluss des Mietvertrags keinerlei Absichten oder Gründe hat, weitere Personen aufzunehmen, ist unbeachtlich. (...) Er bringt lediglich zum Ausdruck, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags keine dahingehenden Pläne vorlagen. Darüber hinaus ist gemäß § 553 Abs. 3 BGB eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung unwirksam. (...) Da der Vermieter in der Lage sein muss, das Vorliegen der Gründe, die ihn zu einem Ausschluss der Erlaubniserteilung nach § 553 Abs. 1 S. 2 BGB berechtigen, zu prüfen, sind diesem grds. nicht nur der Name des potenziellen Untermieters, sondern auch das Geburtsdatum, die letzte Anschrift und auch die ausgeübte berufliche Tätigkeit des potenziellen Untermieters mitzuteilen. (...) Die erforderlichen Mitteilungen sind durch den Kläger nicht erfolgt. (...) Darüber hinaus ist zu beachten, dass die von dem Kläger gemachten Angaben (...) zum vereinbarten Untermietzins nicht richtig waren. Wie die Vernehmung der Zeugin D. ergeben hat, war die Anmietung zu einem deutlich geringeren Mietzins, als durch den Kläger angegeben, beabsichtigt.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 11.12.2019
Aktenzeichen 425 C 4118/19

Das Urteil ist nach Berufungsrücknahme seit 13.02.2020 rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM vom 16 / 28.02.2020)

SG Osnabrück: Kein Unfallversicherungsschutz im eigenen Zimmer im Internat

Ein unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehender Arbeitsunfall liegt nicht vor, wenn sich der Unfall in einem zur Privatsphäre des Internatsschülers gehörigen Zimmer ereignet. Dies hat das Sozialgericht Osnabrück entschieden.

Bei dem 1997 geborenen Kläger besteht eine autistische Erkrankung. Er absolvierte seit August 2016 eine Ausbildung zur Fachkraft für Lager-

logistik in einem Berufsbildungswerk, die durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert wurde. Der Kläger bewohnte während seiner Ausbildung allein ein Zimmer in einem Internat, welches nach der Hausordnung als Privatsphäre bezeichnet wurde. Die Gestaltung der Zimmer oblag den Internatsbewohnern.

Am Unfalltag – einem Sonntag – war der Kläger nach einem Wochenendbesuch bei seiner Familie abends wieder ins Internat zurückgekehrt. In seinem Zimmer rutschte er aus, fiel auf den rechten Arm und erlitt eine Ellenbogenfraktur.

Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung dieses Ereignisses als Arbeitsunfall mit der Begründung ab, die Freizeit in den eigenen Internatszimmern sei grundsätzlich dem privaten Bereich zuzuordnen und stehe daher nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dagegen vertrat der Kläger die Auffassung, er sei durch die Internatsordnung nach Wochenendbesuchen zur Rückkehr ins Internat am Sonntagabend verpflichtet gewesen. Daher habe seine Freizeit mit Beginn der Rückreise geendet.

Das Sozialgericht Osnabrück hat die Anerkennung eines Arbeitsunfalls abgelehnt mit der Begründung, zwar sei der Kläger im Zeitpunkt des Unfallereignisses als Teilnehmer einer Bildungsmaßnahme gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 14 b SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert gewesen. Seine Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses, der Aufenthalt in seinem Zimmer, stand jedoch nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Die Bildungsmaßnahme als versicherte Tätigkeit fand wochentags tagsüber statt. Das Sozialgericht Osnabrück hat hierzu u.a. auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) verwiesen. Einen lückenlosen Versicherungsschutz mit der Erwartung, dass der Versicherte gezwungen sei, sich an einem fremden Ort in einer fremden Umgebung aufzuhalten, hat das BSG stets abgelehnt. Beispielsweise entfällt auch auf Geschäftsreisen der Versicherungsschutz, wenn der Reisende sich rein persönlichen, von seinen betrieblichen Aufgaben nicht mehr wesentlich beeinflussten Belangen widmet (vergleiche Urteil des BSG vom 18.03.2008, Aktenzeichen B 2 U 13/07 R). Das Gericht hat außerdem berücksichtigt, dass zwar ein Zusammenhang bejaht werden kann, wenn eine Gefahrenquelle unfallursächlich ist, die in ihrer besonderen Eigenart dem Versicherten an seinem Wohnort nicht begegnet wäre. Dies war jedoch beim Kläger nicht der Fall. Ihm war sein Zimmer im Internat bereits seit anderthalb Jahren bekannt.

SG Osnabrück, Urteil vom 07.11.2019 (AZ S 19 U 16/19)

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Hinweis zur Rechtslage

*Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
§ 2 Abs. 1 Nummer 14 b*

Kraft Gesetzes sind versichert [...]

14. Personen, die

a) [...]

b) an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger oder einen nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird.

§ 7 Begriff

(1) Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

(2) Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare I/2020: April 2020 bis Juli 2020

(Stand 25. März 2020)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	4
Sozialrecht	7
Migrationsrecht	9
Unternehmensrechtliche Beratung	10
Wettbewerbsrecht u. Gewerbl. Rechtsschutz	11
Bank- und Kapitalmarktrecht	12
Insolvenzrecht / Vollstreckung	13
Urheber- u. Medienrecht / IT-Recht	15
Kanzleimanagement	16
Elektronischer Rechtsverkehr / beA	16
Englisch für JuristInnen	18
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	18
Arbeitsrecht	21
Mitarbeiterseminare	25
Veranstaltungsort und Preise	27
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	28
Anmeldeformular	29

Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 28

April 2020

Aufgrund der Corona-Krise werden vorerst bis 19. April 2020 keine MAV Seminare stattfinden.

Über die ab dem 21. April 2020 geplanten Veranstaltungen informieren Sie sich bitte jederzeit aktuell auf unserer Homepage www.mav-service.de.

- | | |
|--|----|
| ■ 21.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
<i>Prof. Dr. Stephan Lorenz</i>
Update Leistungsstörsungs- u. Gewährleistungsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
<i>für FA Handels- und Gesellschaftsrecht</i> | 10 |
| ■ 22.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
<i>RiAG Dr. Benjamin Webel</i>
Die natürliche Person in der Insolvenz
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
<i>für FA Insolvenzrecht</i> | 13 |
| ■ 23.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
<i>RiOLG Walter Siede</i>
Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltl. Sicht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
<i>für FA Familienrecht</i> | 4 |
| ■ 27.04.2020, 09.00 - 12.15 Uhr
<i>Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab</i>
Update beA: Aktive ... Nutzungsverpflichtung?!
<i>Kompaktseminar für RAe und MitarbeiterInnen</i>
Die Kombination beider Seminare vom 27.4. ist möglich | 16 |
| ■ 27.04.2020, 13.00 - 16.15 Uhr
<i>Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab</i>
Elektr. Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung
<i>Kompaktseminar für RAe und MitarbeiterInnen</i>
Die Kombination beider Seminare vom 27.4. ist möglich | 17 |
| ■ 29.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
<i>RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier</i>
Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
<i>wahlw. f. FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</i> | 7 |

Mai 2020

- | | |
|---|----|
| ■ 05.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr
<i>Andreas Gieß, öffentl. bestellter u. vereidigter Sachverständiger</i>
Schimmelpilz im gerichtlichen Verfahren
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
<i>wahlw. f. FA Bau- u. Architektenrecht o. Miet- u. WEG-Recht</i> | 18 |
|---|----|

<p>■ 06.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Frank Maschmann</i> Personalanpassung und Restrukturierung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Arbeitsrecht</i></p>	22
<p>■ Ausgebucht: 07.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr (Zusatztermin 14.05.2020)</p> <p><i>VRiLG Hubert Fleindl</i> Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerbe- raummietrecht – Das Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Mietpreibremse vom 14.2.2020 – Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Miet- spiegel 2019 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Miet- und WEG-Recht</i></p>	19
<p>■ 13.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers</i> Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht</i></p>	9
<p>■ Zusatztermin: 14.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiLG Hubert Fleindl</i> Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerbe- raummietrecht – Das Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Mietpreibremse vom 14.2.2020 – Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Miet- spiegel 2019 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Miet- und WEG-Recht</i></p>	19
<p>■ 28.05.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Dr. Christian Seiler, Direktor des AG Freising</i> Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbe- ständen, Betreuungsunterhalt und neuere Recht- sprechung zum Unterhaltsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Familienrecht</i></p>	5

Juni 2020

<p>■ 16.06.2020, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i> Die Erosion der Insolvenzanfechtung - Fokus: Reform 2017 / BGH-Rechtsprechung / Zivilprozessuale Aspekte Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Insolvenzrecht</i></p>	14
<p>■ 22.06.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner</i> Erziehungsfähigkeit von Eltern mit Persönlichkeitsstörung – hochkonfliktvolle Trennung und Scheidung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Familienrecht</i></p>	6

<p>■ 24.06.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Ralph Hackbarth LL.M.</i> Aktuelle Entwicklungen im Marken- und Designrecht 2019/2020 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Gewerblicher Rechtsschutz</i></p>	11
<p>■ 25.06.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Bank- und Kapitalmarktrecht</i></p>	12

Juli 2020

<p>■ 07.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.</i> Pflichtteilsberechnungen vom einfachen bis zum schwierigen Fall an Hand von Fallbearbeitungen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Erbrecht</i></p>	6
<p>■ 08.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAInuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV</i> Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Familienrecht</i></p>	5
<p>■ 09.07.2020, 14.00 - 17.30 Uhr <i>RiOLG Christine Haumer</i> Schwerpunktfortbildung Baurecht: Kündigung des Bauvertrags Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>für FA Bau- und Architektenrecht</i></p>	20
<p>■ 16.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Prof. Dr. Burghard Piltz</i> Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA int. WirtschaftsR o. Handels- u. GesR</i></p>	11
<p>■ 17.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin Bettina Schmidt</i> Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht</i></p>	8
<p>■ 21.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Christian Preis</i> Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden den Wandel zu digitalen Prozessen meistern! <i>Intensivseminar für Rechtsanwälte</i></p>	16
<p>■ 22.07.2020, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales</i> Writing Skills for Lawyers I <i>Intensivseminar für Juristen</i></p>	18
<p>■ 23.07.2020, 14.00 - 17.30 Uhr <i>RA Dr. Marc Maisch</i> „Identitätsdiebstahl“ und Datenschutz & Update zur aktuellen DSGVO-Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>wahlw. für FA Urheber- u. Medienrecht oder FA IT-Recht</i></p>	15

Vorschau September 2020

- **14.09.2020, 09.00 - 12.15 Uhr**
Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheungrab
Inkassorecht und Forderungsmanagement
Kompaktseminar für RAe und Kanzleimitarbeiter/innen
- **14.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Dipl.-Rpflin (FH) Karin Scheungrab
RVG für Neu- und Wiedereinsteiger
Intensivseminar für RAe und Kanzleimitarbeiter/innen
- **16.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)
10. GWB Novelle (Arbeitstitel)
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesR
- **17.09.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
RA Dr. Christian Dressel
Datenschutzrecht und Datenschutzmanagement in der Anwaltskanzlei
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
auf Wunsch für FA IT-Recht möglich
- **22.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RAuN Wolfgang Schwackenber
Vermögensauseinandersetzung zwischen Eheleuten außerhalb des Güterrechts
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht
- **23.09.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Carla Monteiro-Reuter LL.M., Solicitor of England & Wales
Writing Skills for Lawyers II
Intensivseminar für Juristen

Oktober 2020

- **05.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Dipl.-Psych. Dr. Anita Plattner
Möglichkeiten und Grenzen der Gesprächsführung mit psychisch kranken Eltern
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht

- **07.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Thomas Wachter
Gesellschaftsrecht 2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erbrecht oder Insolvenzrecht
- **08.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiAG Prof. Dr. Ulf Börstinghaus
Aktuelles Mietrecht (Arbeitstitel)
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Miet- und WEG-Recht
- **12.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RAin Bettina Schmidt
Abwehr von Ansprüchen aus einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung – Erprobte Strategien aus anwaltlicher Sicht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- **20.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Frank Maschmann
Beschäftigtendatenschutz (Arbeitstitel)
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht
- **21.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiAG Ulrike Sachenbacher, RiOLG Nicole Siebert
Titel folgt
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht
- **22.10.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen
Kompaktseminar (3,5 Stunden)
- **26.10.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiBGH Alexander Meyberg
Aktuelle Fragen aus Strafrecht und Strafprozessrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Strafrecht
- **29.10.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
RRain Nina Hosemann, LL.M.
Anfechtungsrecht gegenüber ausländischen und insbesondere italienischen Gläubigern
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
wahlweise für FA Insolvenzrecht oder Int. Wirtschaftsrecht

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter:

www.mav-service.de

Familie und Vermögen

RiOLG Walther Siede, OLG München

Intensiv-Seminar

Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht

23.04.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

A. Versorgungsausgleich bei der Scheidung

I. Durchführung des Versorgungsausgleichs

- Ausschluss durch Ehevertrag
- Überprüfung von Anrechten durch das Familiengericht
- Kurze Ehedauer

II. Aufklärung der Anrechte

1. Auswertung des Fragebogens V 10

- Erfassung der Anrechte
- Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit

2. Einzubeziehende Anrechte

- Bewertung von Anrechten mit Kapitalwahlrecht
- Berücksichtigung ganz oder teilweise erloschener Anrechte

3. Ehezeit

In- und für-Prinzip:

- Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Teilausschluss
- Verfrühter Scheidungsantrag
- Gefahren bei Ruhen des Verfahrens/Aussetzung bei Versöhnungsversuchen

4. Fälle mit Auslandsbeteiligung

- Anrechte bei überstaatlichen Trägern
- Ausländerebe in Deutschland
- regulärer/irregulärer Versorgungsausgleich
- Auslandsscheidung: keine Verjährung, keine Verwirkung
- Ermittlung von Anrechten, die bei aus-, über- oder zwischenstaatlichen Trägern bestehen

- Ausgleichsreife/Abfindung
- Auswirkungen der europäischen Güterrechtsverordnungen

B. Probleme des Ausgleichs von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung

- Bezugsgröße
- Fondsgebundene Versorgung
- Endgehaltsbezogene Anrechte
- Auswirkungen der Beschränkung des Risikos auf eine reine Altersversorgung bei der internen Teilung
- Ausgleich von Anrechten in der Leistungsphase („Werteverzehr“; Auswirkungen auf interne/externe Teilung)
- Externe Teilung von Betriebsrenten
- Versorgungsausgleich bei Invalidität
- Bindungswirkung familiengerichtlicher Entscheidungen

C. Abänderungsverfahren, schuldrechtlicher Ausgleich und Anpassung

- Voraussetzungen des Abänderungsverfahrens
- Zusammentreffen von Anträgen auf Ausgleich nach der Scheidung und Abänderung
- Rückwirkung gem. § 52 VersAusglG, § 226 Abs. 4 FamFG und Schutz des Versorgungsträgers gem. § 30 VersAusglG
- Tod eines Ehegatten nach Rechtskraft der abzuändernden Entscheidung
- Berechnung der Anpassung des Versorgungsausgleichs wegen Unterhalts
- Verhältnis von Anpassungsverfahren und Unterhaltsverfahren

RiOLG Walther Siede

- Mitglied in einem Familiensenat des OLG München
- Autor und Kommentator zu verschiedenen Themen des Versorgungsausgleichs
- von 2013 bis 2015 Referent am BMJV im Referat Versorgungsausgleich

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 29/30

Direktor am AG Freising Dr. Christian Seiler

Intensiv-Seminar

Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen, Betreuungsunterhalt und neuere Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

28.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

I. Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen

1. Grundlagen
2. Darlegungs- und Beweislast
3. Präklusion
4. Billigkeitskriterien
Wahrung der Kindesbelange, Ehebedingte Nachteile, Dauer der Ehe, Dauer der Kinderbetreuung, Gestaltung der Haushaltsführung, Krankheit, Alter, nacheheliche Solidarität
5. Rechtsfolgen
Angemessener Bedarf; Übergangsfrist

II. Betreuungsunterhalt

§ 1570 BGB - § 1615I BGB

III. Kindesunterhalt

1. Bedürftigkeit
2. Höhe
3. Leistungsfähigkeit
4. Verwirkung

IV. Ehegattenunterhalt

1. bei intakter Ehe
2. Trennungsunterhalt
3. nachehelicher Unterhalt anhand der übrigen Unterhaltstatbestände
4. Begrenzung und
5. Verwirkung

V. Prozessuales zum Unterhalt

Direktor Dr. Christian Seiler

- Direktor am AG Freising
- bis Juni 2017 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAInuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht

08.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. Vorsorgende Überlegungen

Gestaltung von Eheverträgen sowie Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen unter Beteiligung von Unternehmern / Selbständigen

2. Unterhaltsrechtliche Fragestellungen, insbesondere die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens

3. Zugewinnausgleich

Bewertungsfragen bei Unternehmen, steuerliche Fragen

4. Versorgungsausgleich

Ausgleich typischer Versorgung des Selbständigen; Ausübungskontrolle von Eheverträgen mit Blick auf eine Funktionsäquivalenz zwischen Güterrecht und Versorgungsausgleich

5. Nebengüterrecht

ehebezogene Zuwendung und Ehegatteninnengesellschaft

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

Dipl. Psychologin Dr. Anita Plattner, München

Intensiv-Seminar

Erziehungsfähigkeit von Eltern mit Persönlichkeitsstörung - hochkonfliktvolle Trennung und Scheidung

22.06.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

Kritisch erörtert werden Persönlichkeitsstörungen bzw. -akzentuierungen und typische Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit. Dazu gehört auch eine Beleuchtung von verändertem Bindungsverhalten, wie es im Kontext von Trennung und Scheidung in Erscheinung treten kann.

Vorgelegt werden wichtige Aspekte einer Einschätzung interkulturell verschiedenen Bindungs- und Erziehungsverhaltens sowie eine differenzierte Darstellung von Bindung an Pflegeeltern gegenüber den leiblichen Eltern.

Die Fortbildung wird illustriert anhand von Fallbeispielen.

Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner

- Diplom-Psychologin, Öffentlich bestellte und beidigte Sachverständige für Sorge- und Umgangsrechtsfragen
- seit 2002 Familienpsychologische Sachverständige
- Ausbildung u.a. an der Psychiatrischen Klinik Nussbaumstraße/ Erwachsenenpsychiatrie
- wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kompetenznetz Depression
- seit 2012 Konzeption und Leitung der Fortbildungsreihe „Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern, <http://www.sachverstaendigenring.de/>

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -

Intensiv-Seminar

Pflichtteilsberechnungen vom einfachen bis zum schwierigen Fall an Hand von Fallbearbeitungen

07.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erbrecht

Das Pflichtteilsrecht hat für Erbrechtspraktiker zentrale Bedeutung. Deshalb brauchen sie Sicherheit bei der Bearbeitung auch schwieriger Fragen in diesem Bereich. Der Schwerpunkt des Seminars liegt auf der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen – bis zum ganz schwierigen Fall. **Besonders behandelt werden:**

1. Der Rest- bzw. Zusatzpflichtteil (§§ 2305, 2307 BGB)
2. Anrechnung und Ausgleich im Pflichtteilsrecht
3. Die überraschenden Besonderheiten der §§ 2305, 2306 BGB im Verhältnis zum Vermächtniskürzungsrecht
4. Pflichtteilsrecht und Güterrecht bei der deutschen Zugewinnngemeinschaft
5. Ergänzungspflichtteil mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung

6. Niederstwertprinzip und gemischte Schenkung

7. Niederstwertprinzip mit Indexierung und Abschmelzung

8. das Eigengeschenk in der Pflichtteilsergänzung mit Abschmelzung und ohne Abschmelzung

9. Stammespflichtteilsrecht nach Wegfall des primär berechtigten Pflichtteilsberechtigten

10. Vermächtniskürzung

Anhand zahlreicher Beispielfälle wird der behandelte Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten die Lösungen der im Seminar besprochenen Fälle und der Berechnungen

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 29/30

Sozialrecht

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

Zusatztermin: 29.04.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.

Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.

Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdworking werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden.

Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personaleinsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.

I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung

2. Entstehungsprinzip
3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)
4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandsirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/ AÜG/Heimarbeit
2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitendem Personaleinsatz

1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

IV. Rechtsschutz und Compliance

1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren
2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht

17.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

In dieser arbeits- und sozialrechtlichen Fortbildung werden die Probleme behandelt, die angesichts der demografischen Entwicklung gerade im Arbeitsrecht immer wichtiger werden und die jeder Praktiker im Arbeitsrecht kennen sollte. In den nächsten Jahren wird die sog. "Babyboomer"-Generation in den Ruhestand gehen. Es werden im Rahmen des Schwerpunkts "Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand" insbesondere die Neuregelungen zur Rente mit 63 und mit 67 Jahren erläutert, u.a. unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer früher in die Altersrente geben können, wann sich ein Zuwarten bis zur gesetzlichen Regelaltersrente finanziell lohnt und wann nicht, was insbesondere in der Beratung älterer Arbeitnehmer zur Rente mit 63 Jahren nach 45 Jahren unbedingt beachtet werden muss. Die Fortbildung erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben – auch nach längerer Erkrankung und Kündigung –, um diese zielführend für die Beratung von Mandanten zu nutzen und gibt viele praktische Tipps, die für Arbeitsrechtler in der Beratung älterer Arbeitnehmer wichtig sind. So wird auch die praxisrelevante Frage behandelt, wann bei längerer Erkrankung und Kündigung durch den Arbeitgeber eine Arbeitslosmeldung durch den Arbeitnehmer erfolgen muss und wie der Bezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld abzugrenzen sind.

Es werden darüber hinaus auch die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Rubens- und Sperrzeiten für den Arbeitnehmer zu vermeiden. Abgerundet wird die Fortbildung in der Darstellung der Grundsätze des Krankengeldrechtes, da häufig gesundheitliche Probleme zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis führen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

I. Rentenrecht

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten
- Rentenvoraussetzungen
- Stolpersteine bei Altersteilzeitvereinbarungen
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI)
- Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI)
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b GB VI)
- Mütterrente
- Flexirente
- Erwerbsminderungsrenten

II. Besonderheiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)
- Arbeitslosmeldung und Krankheit
- Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld
- Ruhen des Arbeitslosengeldanspruch wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung (§ 156 SGB III)
- Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
- Ruhen bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III)
- Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, insbesondere bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

III. Krankengeld/Krankenversicherung

- Berechtigter Personenkreis
- Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld
- Arbeitsunfähigkeit
- Meldung
- Beginn und Dauer
- Höhe des Krankengeldes
- Sonderfall Eintritt von Versicherungspflicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Migrationsrecht

RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers (michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Köln)

Intensiv-Seminar

Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

13.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht

Vor dem Hintergrund des nicht zuletzt auch demographisch bedingten und vielfach beklagten Fachkräftemangels kommt der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer eine größer werdende Bedeutung zu.

Die insoweit bestehenden Regelungen sind eigentlich überschaubar, gewinnen aber dadurch an Komplexität, dass einerseits sowohl nationale als auch internationale Rechtsgrundlagen zu beachten sind, die ineinander greifen und beachtet werden müssen, sowie andererseits zahlreiche Bezüge des Arbeitsmigrationsrecht zum „normalen“ Ausländerrecht wie auch zum Arbeits-,

Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestehen. Dies macht es schwer, die Materie ohne praktische Erfahrungen zu erschließen. Zudem treten mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1. März 2020 zahlreiche Änderungen der materiellen Vorschriften sowie der Verfabrensvorschriften in Kraft.

Der Ansatz der Veranstaltung soll dabei sein, sowohl einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die bestehenden Möglichkeiten der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zu geben, als auch dies anhand von praktischen Beispielen zu veranschaulichen.

RA Dr. Gunther Mävers

- Gründungspartner von michels.pmks
- Fachanwalt für Arbeitsrecht mit Schwerpunkt in der Beratung international agierender Unternehmen, insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Raum im Rahmen von grenzüberschreitenden Sachverhalten mit allen sich in diesem Zusammenhang stellenden arbeitsrechtlichen Fragen
- umfangreiche Erfahrungen im Bereich Corporate Immigration
- Mitglied in den Netzwerken Visalaw International und Alliance of Global Business Immigration Lawyers

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 13:** **Webel, Die natürliche Person in der Insolvenz**
22.04.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht
- **Seite 14:** **Schmidt A., Die Erosion der Insolvenzanfechtung - ...**
16.06.2020, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht
- **Seite 21:** **Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes**
Zusatztermin: 29.04.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozialR o. FA ArbeitsR
- **Seite 22:** **Maschmann, Personalanpassung und Restrukturierung**
06.05.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht
- **Seite 23:** **Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes**
13.05.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Migrationsrecht o. FA Arbeitsrecht
- **Seite 24:** **Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht**
17.07.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Arbeitsrecht o. FA Sozialrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Intensiv-Seminar

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2020

21.04.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. So ist am 1.1.2018 das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten, das erhebliche Änderungen im Bereich der Nacherfüllung, der Verpflichtung zum Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten und des Lieferantenregresses mit sich gebracht hat. Weitere Reformen stehen durch die Umsetzung der neuen Richtlinie vom 20.5.2019 über den Warenkauf bevor.

Das Seminar hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die Neuregelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

1. **Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis**
Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden
2. **Einzelheiten des Gewährleistungsrechts**
Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und

Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. **Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)**
Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaurkosten
4. **Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf**
Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz
5. **Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge**
Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Bamberger/Roth „BGB““ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 29/30

RA Prof. Dr. Burghard Piltz (Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Hamburg)

Intensiv-Seminar

Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht

16.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA int. Wirtschaftsrecht o. Handels- u. Gesellschaftsrecht**

Diese Seminar richtet sich an Anwälte, die vertrags- oder AGB-gestaltend internationale Lieferverträge (Export/Import) bearbeiten.

Im Austausch mit den Teilnehmern werden die Regelungspunkte eines internationalen Liefervertrages erörtert und jeweils auf die Pros und Cons unterschiedlicher Gestaltungsvarianten eingegangen.

Als besondere Schwerpunkte werden herausgestellt:

1. Allgemeine Vertragsgrundlagen:
 - welches Recht (CISG, Rom I-VO)
 - welcher Streiterledigungsmechanismus (Staatliche Gerichte, Schiedsgerichte)
2. Einzelverträge, Rahmenverträge, AGB

3. Vertragsabschlussmechanismen (pro-forma-invoice, acknowledgement of the order)
4. Primärpflichten des Verkäufers mit Incoterms-Varianten
5. Primärpflichten des Käufers mit Möglichkeiten der Zahlungsabsicherung
6. Transport der Ware, Versicherung, Ein- und Ausfuhrformalitäten
7. Leistungsstörungen, Force Majeure, Hardship

Die Teilnehmer erhalten einen Muster-Exportvertrag in englischer Sprache.

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

- Partner der Rechtsanwaltskanzlei Ahlers & Vogel, Hamburg
- spezialisiert auf internationales Handelsrecht, insbesondere Export- und Importverträge und zugehörige Rechtsgebiete (UN-Kaufrecht/ CISG, Incoterms, Akkreditive, Vertriebshändlerrecht etc.)
- Schiedsrichter in internationalen Verfahren
- lehrt internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, seit 1997 Honorarprofessor
- publiziert diverse Artikel und Bücher zum internationalen Kaufrecht und den Incoterms
- Herausgeber des Münchner Anwaltsbandbuchs Internationales Wirtschaftsrecht
- Weitere Informationen unter <https://www.ahlers-vogel.de>

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Marken- und Designrecht 2019/2020

24.06.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz**

Das Fortgeschrittenen-Seminar behandelt die für die anwaltliche Praxis im Marken- und Designrecht besonders wichtigen Entscheidungen und Entwicklungen, einschließlich der Änderungen durch das neue Design-Gesetz.

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs und ist
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Markenrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

25.06.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2019, 188 oder Beckssches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Intensiv-Seminar

Die natürliche Person in der Insolvenz

22.04.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht**

In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen. Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es stellen sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens. Durch das Recht der Versagung der Restschuldbefreiung bieten sich außerdem weitreichende Chancen für Gläubiger, ihre Forderungen zu bewahren. Für den Schuldner besteht das Risiko, die Restschuldbefreiung nicht zu erlangen.

Dieses Seminar soll Grundlagen ebenso wie aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen vermitteln.

I. Grundlagen der Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu den sonstigen Insolvenzverfahren

1. Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
2. Ständesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
3. Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

II. Abtretungsfrist, Obliegenheiten und Co, Fallstricke für eine erfolgreiche Entschuldung des Schuldners

1. Grundlagen und Entwicklungen im RSB-Verfahren
2. Verkürzungsmöglichkeiten der Wohlverhaltensperiode und Ihre Probleme
3. Gestaltungsmöglichkeiten für den Schuldner nach dem geltenden Recht

4. Erfahrungen nach der Reform zum 1.7.2014, insbesondere zu den Verkürzungsmöglichkeiten der RSB und Ergebnisse der Evaluation 2018
5. Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
6. Versagung gem. § 295, 296 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
7. Der Umgang mit von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen gem. § 302 InsO

III. Gestaltungsmöglichkeiten und besondere Verfahren in der Insolvenz der natürlichen Person

1. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan als Option zur Anfechtungsvermeidung?
2. Insolvenzpläne bei natürlichen Personen und Ihre Besonderheiten
3. Probleme der selbständigen Tätigkeit im Insolvenzverfahren
4. Freigabe der selbständigen Tätigkeit und ihre Folgen
5. Zweitinsolvenzverfahren
6. Fallbeispiele aus der Rechtsprechung zur Insolvenz der natürlichen Person.
7. Probleme des asymmetrischen Verfahrens

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Die Erosion der Insolvenzanfechtung - Fokus: Reform 2017 / BGH-Rechtsprechung / Zivilprozessuale Aspekte

16.06.2020: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Insolvenzrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/ Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner (Warenlieferanten, Versorger, Dienstleister, Vermieter, aber auch Banken, Finanzämter und Sozialversicherungsträger vertreten bzw. beraten.

Ausführlich erörtert werden die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung. Erodieren die Insolvenzanfechtung? Welche Auswirkungen hat die Reform 2017 auf die aktuelle Rechtsprechung zum „alten“ Recht?

I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

- Deckungsanfechtung (§§ 130, 131 InsO)

- Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017
- Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis
- Anfechtungsvermeidungsstrategien
- Schnittstelle Insolvenzanfechtung / Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG)

II. Die Erosion der Insolvenzanfechtung (?)

- Erweiterung des Bargeschäfts / Änderungen durch die Reform 2017
- Erweiterung der bargeschäftsähnlichen Lage
- Abgrenzung Kongruenz/ Inkongruenz
- Sonstige Tendenzen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 8. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Urheber- u. Medienrecht/IT-Recht

RA Dr. Marc Maisch (MAISCH, MANGOLD & SCHWARTZ, München)

Kompakt-Seminar

„Identitätsdiebstahl“ und Datenschutz & Update zur aktuellen DSGVO-Rechtsprechung

23.07.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheber- und Medienrecht oder FA IT-Recht

Cybercrime ist ein Massenphänomen, das nicht nur Privatpersonen, sondern auch die Wirtschaft immer stärker trifft, sagte Peter Henzler, Vizepräsident des Bundeskriminalamts. Im Jahr 2018 wurden rund 87.000 Fälle von Cybercrime bundesweit angezeigt. Zu Cybercrime gehört auch „Identitätsdiebstahl“. Das Seminar bietet eine Einführung in dieses Thema aus kriminalistischer, technischer und rechtlicher Sicht. Der Fokus richtet sich v.a. auf datenschutzrechtliche Implikationen und Rechtsfolgen für Verbraucher, Verantwortliche und Datenschutzbeauftragte. Empfehlungen zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie Praxiseinblicke zu den Chancen und Risiken des „Identitätsdiebstahl“-Mandats aus Anwaltssicht runden den ersten Teil ab.

Der zweite Teil der Veranstaltung beginnt mit einem Rückblick zu zwei Jahren Datenschutz-Grundverordnung. Das Seminar setzt Grundkenntnisse zur DSGVO voraus. Der Referent berichtet anschließend vom Ablauf eines Kontrollbesuchs der Datenschutzaufsichtsbehörde bei einem mittelständischen Unternehmen und geht auf die Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO ein. Zum Abschluss wird er ausgewählte Probleme zur gemeinsamen Verantwortung, zu Bußgeldern und zur aktuellen Rechtsprechung zur DSGVO erläutern. Im Anschluss bleibt ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

Teil I

1. Einleitung und Begriffe
2. Aktuelle Fälle der Kriminalpolizei
3. Technische Grundlagen:
Wie gehen Täter vor?
4. Folgen für Verbraucher und Unternehmer
5. Rechtliche Einordnung
6. „Identitätsdiebstahl“ und IT-Compliance aus Sicht eines Datenschutzbeauftragten
7. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
8. Das Mandat „Identitätsdiebstahl“ aus Anwaltssicht

Teil II

1. Rückblick: Zwei Jahre DSGVO
2. Kontrollbesuche der Datenschutzbehörden - ein Praxisbericht
3. Rechenschaftspflicht und ihre Tücken
4. Neues zu Joint-Controllership-Verträgen (Art. 26 DSGVO)
5. Das neue Bußgeldmodell der Datenschutzaufsichtsbehörden
6. Ausgewählte Fälle aus der Rechtsprechung

RA Dr. Marc Maisch

- Rechtsanwalt für IT-Recht in München
- Externer Datenschutzbeauftragter (TÜV Nord)
- Lehrbeauftragter an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern für Datenschutzrecht
- Referent des Expertenteams „BLACKSTONE432“ für Cybercrime und Datenschutz, www.blackstone432.de
- Mitherausgeber des „Handbuchs Datenschutz für die kommunale Praxis“, Kommunal- und Schulbuchverlag, 1. Aufl. 2019
- Mitautor u.a. von „Cloud Computing nach der Datenschutz-Grundverordnung“, O'REILLY Verlag, i.E., 1. Aufl. 2020, sowie zahlreicher Zeitschriftenbeiträge

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

Kanzleimanagement

Christian Preis (Geschäftsführer Perspektive i UG (haftungsbeschränkt), Pentling)

Intensiv-Seminar

Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden den Wandel zu digitalen Prozessen meistern!

21.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Intensivseminar

Digitalisierung an allen Ecken - davon bleibt auch der Arbeitsalltag in Kanzleien nicht unberührt. Digitalisierung bedeutet jedoch viel mehr als E-Akten, E-Mail und Videokonferenzen. Neben der Digitalisierung interner Prozesse oder der Kommunikation mit Mandanten zeigen inzwischen zahlreiche prominente Beispiele, dass Digitalisierung auch Potenzial für neue Produkte und Geschäftsmodelle innerhalb des juristischen Tätigkeitsfeldes bietet.

Nutzerzentrierte Innovationsmethoden wie Design Thinking oder Lean Startup helfen dabei, gezielt neue Ansätze zu entwickeln und diese ressourcenschonend sofort zu überprüfen. Der erforderliche Wandel zur digitalen bzw. digitalisierten Kanzlei kann so ohne Verschwendung von Ressourcen zielgenau verfolgt werden, um Zukunft aktiv zu gestalten.

Denn: „Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit“ (Diverse)

Teil 1:

Lassen Sie uns gemeinsam:

- herausfinden wofür Innovationsmethoden wie Design Thinking, Lean Startup und Co. stehen (Ein Überblick)
- erleben, wie Sie Innovation, Innovationsmethoden und Nutzerzentriertheit für sich und Ihre Kanzlei nutzen können
- das eigene Tun reflektieren, um Strategien zu finden wie in der eigenen Kanzlei was sinnvoll digitalisiert werden kann
- digitale Angebote für bestehende und zukünftige Mandanten entwickeln und echten Mehrwert schaffen
- aktiv die digitale Zukunft Ihrer Kanzlei gestalten!

Teil 2:

Hands on: Innovation erleben – Hemmschwellen verlieren – Innovation schaffen!

Christian Preis

- Master of Science in Business Innovation and Management Consulting
- Mehrfacher Gründer (u.a. Gründer der Innovations- und Ideenplattform „Jemand müsste mal...!“)
- Projektkoordinator für Innovationslabore an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg
- Speaker, Agil-Coach und Consultant

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Elektronischer Rechtsverkehr / beA

Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Kompakt-Seminar

Update beA: Aktive (oder passive) Nutzungsverpflichtung?!

27.04.2020: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr ■ Kompaktseminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien

Ab 01.01.2020 beginnen die Bundesländer – und einige Gerichte haben es bereits konkret angekündigt – schrittweise mit der aktiven Nutzungspflicht, dann muss und kann die Gerichtspost ausschließlich elektronisch über das beA eingereicht werden. Seit der Einführung von VoIP ist das Versenden von Faxen risikobehaftet. Eine Tatsache, die sich vor allem bei der Übersendung von fristwährenden Sendungen verheerend auswirken kann. Seit dem 01.07.2019 müssen alle übersandten Dokumente „durchsuchbar“ sein. Elektronisch angeforderte EB's können ausschließlich elektronisch zurückgesandt werden.

Die Übermittlung per „beA“ ist sicher und kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung und Optimierung der Abläufe in der Kanzlei leisten, sowie helfen Zeit, Geld und Nerven zu sparen und zu schonen. Ist Ihre Kanzlei darauf vorbereitet und haben Sie einen Plan B bei Ausfall der Technik?

Thema sind auch die konkreten nötigen internen Anweisungen um im Falle eines Falles eine Wiedereinsetzung erfolgreich durchzusetzen.

Forts. nächste Seite

Dipl. Rpflin (FH) K. Scheungrab

→ siehe nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 29/30

Forts. Scheungrab, Update beA: Aktive (oder passive) Nutzungsverpflichtung?!**1. Tägliche Praxis:**

- Elektronische Empfangsbekanntnisse sicher abgeben und nachweisen.
- Wer signiert und wenn ja, wie?
 - Einfache und qualifizierte Signatur
 - Signatur „pro absente“ und Urlaubsvertretung
 - Dateiformate
 - Größe und Bezeichnung der Anhänge
- § 130 a ZPO „rauf und runter“
 - Sendevarianten nach § 130a III ZPO
 - Heilung nach § 130a VI ZPO
 - Eingangsbekanntnis nach § 130a V ZPO
- Zustellung nach § 195 ZPO
- Archivierung eingehender Nachrichten und Empfangsbekanntnisse

2. Umsetzung:

- Nachweis der erfolgreichen Übermittlung, Überprüfung der Eingangsbekanntnis
- Sinnvolle Abläufe und Funktionen
- Einbindung des beA in die tägliche Kanzlei praxis
 - Etiketten, Kommentare, Berichte
- Rechtevergabe, Zugriffsberechtigungen
 - Inner- und außerhalb der Kanzlei, Sozietät
 - Regelungen bei Abwesenheit, Urlaub, Krankheit
 - Was ist zu tun, wenn Anwalt oder MitarbeiterIn die Kanzlei verlässt?
- Beweisfragen, Zugangsnachweise, Wiedereinsetzung

Referent**Dipl. Rpflin (FH) K. Scheungrab**

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- u. Kanzlei management
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Elektronischer Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung**Kompakt-Seminar**27.04.2020: 13:00 bis ca. 16:15 Uhr ■ **Kompaktseminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien****1. Fristen im elektronischen Rechtsverkehr**

- Erfassung – Verlängerung – Erledigung und Löschung
- BGH zum haftungssicheren elektronischen Fristenkalender
- Aktuelles zum (immer noch) Fax
- Abgabe und Verweigerung des eEB

2. Nachrichtenübermittlung per beA: Haftungsfalle & Chance

- Einfache oder qualifizierte Signatur: Wer signiert wann und wie?
 - Im Normalbetrieb, im Vertretungsfall, innerhalb der Sozietät
- Notwendige Pufferzeiten nach BGH bei Einreichung (notwendige einzurechnende

*Dauer bei Faxeinreichung pro Seite und notwendige Sicherheitszuschläge)***3. Folgen einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung****4. Änderungen zum 01.01.2020 im Mahnverfahren****5. Entscheidungen des BGH zum Organisationsverschulden**

- Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

6. Fristversäumnisse, Fristverlängerungsanträge: Unklarheiten vermeiden!

- Fristberechnung bei Fristverlängerung

Dipl. Rpflin (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzlei management
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

Englisch für JuristInnen

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

Intensiv-Seminar

Writing Skills for Lawyers I

22.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Juristen** (Vorankündigung: Teil II bieten wir am 23. September 2020 an)

A lawyer's ability to write effectively in English is one of his/her biggest assets in a highly-competitive international legal market. However, attitudes to what effective legal writing actually is have changed quite radically in recent years.

This practical half-day seminar will help you to:

1. Implement key strategies for effective legal writing in English appropriate for legal practice across borders and cultures
2. Adapt your English legal writing appropriately for specific purposes, for example to provide advice, request information or demand action
3. Identify and successfully correct typical errors German lawyers make in English

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, Europe-wide experience structuring and delivering seminars on Legal English and legal communication skills, group training courses (including virtual training) and individual coaching for international law firms and multinational companies
- Writing Skills for Lawyers I and II – Münchener Anwaltsverein
- Seminars for lawyers and compliance officers - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills - Faculty of Law, University of Passau

Maximum group size of 15 participants.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

Andreas Gieß (Gieß Bausachverständigenbüro, Wiesbaden)

Intensiv-Seminar

Schimmelpilz im gerichtlichen Verfahren

05.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bau- u. Architektenrecht o. für FA Miet- und WEG-Recht

Das Thema Schimmelpilz nimmt im Bewusstsein vieler Menschen einen immer breiteren Raum ein. Die stetig steigende Zahl der Rechtsstreitigkeiten dazu zeigt: **Wissen wird jeden Tag wichtiger!** Lag es am falschen Lüften und/oder Heizen oder waren doch bauliche Mängel die Ursache?

Teilnehmer der Veranstaltung erweitern ihr bauphysikalisches Grundwissen; erkennen und verstehen die Ursachen von Schimmelpilzbefall und sind in der Lage, Gutachten treffend zu analysieren und im gerichtlichen Verfahren die richtigen Fragen zu stellen.

1. Regeln – Normen
2. Schimmelpilze: Grundsätze und Fakten
3. Wichtige Inhalte eines Schimmelpilz-gutachtens
4. Typische Fehler in Schimmelpilzgutachten
5. 60 Praxisbeispiele aus dem Sachverständigenalltag
6. Beispiele aus Gerichtsfällen – „Wie man Gutachten nicht schreiben sollte“

Andreas Gieß

- seit 2005 öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Tischlerhandwerk (HWK)
- seit 2009 Sachverständiger für Schimmelpilz (TÜV-Süd)
- Autor für Fachartikel in Fachzeitschriften
- erfahrener Referent von Vorträgen und Seminaren

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 29/30

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Das Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Mietpreisbremse vom 14.2.2020 Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2019

Ausgebucht: 07.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
Zusatztermin: 14.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummiettsachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert.

Aus aktuellem Anlass wird der Referent auch die neuen Regelungen des am 14.2.2020 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes zur Verlängerung und Verbesserung der Mietpreisbremse erörtern. Mit der nunmehr dritten Gesetzesänderung im Wohnraummietrecht innerhalb von nur 14 Monaten hat der Gesetzgeber die Mietpreisbremse nicht nur um 5 Jahre verlängert, sondern auch erheblich verschärft. Die Neufassung des § 556g Abs. 2 BGB ermöglicht unter bestimmten Umständen erstmals auch die rückwirkende Geltendmachung von Bereicherungsansprüchen des Mieters. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz noch vor dem 1.5.2020 in Kraft treten wird.

Darüber hinaus berichtet der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I über Entscheidungen der Münchener Gerichte zum Münchener Mietspiegel 2019.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummiettsachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
 - e. Härtefall
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht

II. Mietspiegel für München 2019

1. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
2. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB – insbesondere die wissenschaftliche Erstellung und Datenerhebung
3. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
4. Zu- und Abschlagskriterien
5. Ökologischer Mietspiegel
6. Begründeter und freier Spannenanteil

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des Nomos Kommentars zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des „Fachanwalts-handbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Schwerpunktfortbildung Baurecht: Kündigung des Bauvertrags

09.07.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht

1. Kündigung des Bauvertrags, insb.

- Kündigungserklärung
- Kündigungsgrund
- Vergütung bei Kündigung
(Fälligkeit und Abrechnung)
- Gegenansprüche nach Kündigung
- Besonderheiten des VOB/B-Vertrages
- Besonderheiten Bauträgervertrag
- Abrechnungsverhältnis
- Prozessuale Umsetzung

2. Entschädigungsansprüche § 642 BGB, § 6 Abs. 6 VOB/B

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 27 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 28.

Arbeitsrecht

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

Zusatztermin: 29.04.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.

Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.

Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdworking werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden. Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personaleinsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.

I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung

2. Entstehungsprinzip
3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)
4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandsirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/AÜG/Heimarbeit
2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Personaleinsatz

1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

IV. Rechtsschutz und Compliance

1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren
2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Intensiv-Seminar

Personalanpassung und Restrukturierung

06.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

Kein Unternehmen macht sich den Personalabbau leicht, dafür sorgt bereits das rechtliche Arrangement. Vor der Trennung steht bekanntlich anderes: Einstellungsstopp, Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse, Abbau von Überstunden, Nichtbesetzung freierwerdender Stellen. Nur wenn all das nicht hilft, bleibt die betriebsbedingte Kündigung.

Das Seminar erläutert Schritt für Schritt deren Voraussetzungen und diskutiert Möglichkeiten und Grenzen für Aufhebungsverträge als (teure) Alternative. In mitbestimmten Betrieben löst der Personalabbau überdies Beteiligungsrechte der Belegschaftsvertretungen aus, bei Massenentlassungen kommen diverse Anzeigepflichten hinzu, deren Verletzung zur Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigungen führt.

Inhalte:

1. Gründe der betriebsbedingten Kündigung (außer- und innerbetriebliche Gründe) und deren gerichtsfeste Darstellung
2. Prüfung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeit
3. Sonderfragen bei Konzernunternehmen und Matrixorganisationen
4. Sozialauswahl:
Welche Kriterien?
Welche Gewichtung?
Herausnahme von Leistungsträgern?
5. Kündigung bei Interessenausgleich mit Namensliste

6. Betriebsbedingte Kündigung bei Mitarbeitern mit besonderem Kündigungsschutz

7. Massenentlassungsanzeige gegenüber der Arbeitsagentur

8. Aufhebungsvertrag als Alternative: Abschluss, Form, Aufklärungspflichten, typische Inhalte, Sperrzeit

9. Personalabbau als Betriebsänderung: Informations- und Konsultationspflicht des Betriebsrat

10. Interessenausgleich: Inhalte, Abschluss

11. Sozialplan: Abfindungsregeln, Musterformulierungen, Grenzen, Überprüfbarkeit

12. Personalabbau unter Einbeziehung von Transfergesellschaften

Ziele:

Nach dem Seminar kennen Sie Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Anpassungsinstrumente und wissen um die Fallstricke bei Aufhebungsverträgen und betriebsbedingten Kündigungen.

Sie sind fit in Sachen Sozialauswahl und können Sozialdaten richtig gewichten. Sie lernen, wann und wie Sie Sozialplan und Interessenausgleich richtig verhandeln.

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter des dortigen Weiterbildungsstudiengangs LL.M. Compliance
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Hanfe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (2. Aufl. 2010) Verlag C.H.Beck; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA FA ArbR Dr. Gunther Mävers (michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Köln)

Intensiv-Seminar

Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

13.05.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht

Vor dem Hintergrund des nicht zuletzt auch demographisch bedingten und vielfach beklagten Fachkräftemangels kommt der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer eine größer werdende Bedeutung zu.

Die insoweit bestehenden Regelungen sind eigentlich überschaubar, gewinnen aber dadurch an Komplexität, dass einerseits sowohl nationale als auch internationale Rechtsgrundlagen zu beachten sind, die ineinander greifen und beachtet werden müssen, sowie andererseits zahlreiche Bezüge des Arbeitsmigrationsrecht zum „normalen“ Ausländerrecht wie auch zum Arbeits-,

Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestehen. Dies macht es schwer, die Materie ohne praktische Erfahrungen zu erschließen. Zudem treten mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1. März 2020 zahlreiche Änderung der materiellen Vorschriften sowie der Verfahrensvorschriften in Kraft.

Der Ansatz der Veranstaltung soll daher sein, sowohl einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und die bestehenden Möglichkeiten der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zu geben, als auch dies anhand von praktischen Beispielen zu veranschaulichen.

RA Dr. Gunther Mävers

- Gründungspartner von michels.pmks
- Fachanwalt für Arbeitsrecht mit Schwerpunkt in der Beratung international agierender Unternehmen, insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Raum im Rahmen von grenzüberschreitenden Sachverhalten mit allen sich in diesem Zusammenhang stellenden arbeitsrechtlichen Fragen
- umfangreiche Erfahrungen im Bereich Corporate Immigration
- Mitglied in den Netzwerken Visalaw International und Alliance of Global Business Immigration Lawyers

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und vorzeitige Altersrente geschickt gestalten – Praktische Hinweise aus anwaltlicher Sicht

17.07.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

In dieser arbeits- und sozialrechtlichen Fortbildung werden die Probleme behandelt, die angesichts der demografischen Entwicklung gerade im Arbeitsrecht immer wichtiger werden und die jeder Praktiker im Arbeitsrecht kennen sollte. In den nächsten Jahren wird die sog. "Babyboomer"-Generation in den Ruhestand gehen. Es werden im Rahmen des Schwerpunkts "Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand" insbesondere die Neuregelungen zur Rente mit 63 und mit 67 Jahren erläutert, u.a. unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer früher in die Altersrente geben können, wann sich ein Zuwarten bis zur gesetzlichen Regelaltersrente finanziell lohnt und wann nicht, was insbesondere in der Beratung älterer Arbeitnehmer zur Rente mit 63 Jahren nach 45 Jahren unbedingt beachtet werden muss. Die Fortbildung erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben – auch nach längerer Erkrankung und Kündigung –, um diese zielführend für die Beratung von Mandanten zu nutzen und gibt viele praktische Tipps, die für Arbeitsrechtler in der Beratung älterer Arbeitnehmer wichtig sind. So wird auch die praxisrelevante Frage behandelt, wann bei längerer Erkrankung und Kündigung durch den Arbeitgeber eine Arbeitslosmeldung durch den Arbeitnehmer erfolgen muss und wie der Bezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld abzugrenzen sind.

Es werden darüber hinaus auch die in der Arbeitslosenversicherung relevanten sozialrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen behandelt, die zu beachten sind, um Rubens- und Sperrzeiten für den Arbeitnehmer zu vermeiden. Abgerundet wird die Fortbildung in der Darstellung der Grundsätze des Krankengeldrechtes, da häufig gesundheitliche Probleme zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis führen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

I. Rentenrecht

- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Altersrenten
- Rentenvoraussetzungen
- Stolpersteine bei Altersteilzeitvereinbarungen
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI)
- Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 SGB VI)
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b GB VI)
- Mütterrente
- Flexirente
- Erwerbsminderungsrenten

II. Besonderheiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III)
- Arbeitslosmeldung und Krankheit
- Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld
- Ruhen des Arbeitslosengeldanspruch wegen Anspruchs auf eine andere Sozialleistung (§ 156 SGB III)
- Ruhen bei Arbeitsentgelt und Urlaubsabgeltung (§ 157 SGB III)
- Ruhen bei Entlassungsschädigung (§ 158 SGB III)
- Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, insbesondere bei Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III)

III. Krankengeld/Krankenversicherung

- Berechtigter Personenkreis
- Ausschluss des Anspruchs auf Krankengeld
- Arbeitsunfähigkeit
- Meldung
- Beginn und Dauer
- Höhe des Krankengeldes
- Sonderfall Eintritt von Versicherungspflicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 27 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 28.

Mitarbeiterseminare

Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Kompakt-Seminar

Update beA: Aktive (oder passive) Nutzungsverpflichtung?!

27.04.2020: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr ■ **Kompaktseminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien**

Ab 01.01.2020 beginnen die Bundesländer – und einige Gerichte haben es bereits konkret angekündigt – schrittweise mit der aktiven Nutzungspflicht, dann muss und kann die Gerichtspost ausschließlich elektronisch über das beA eingereicht werden. Seit der Einführung von VoIP ist das Versenden von Faxen risikobehaftet. Eine Tatsache, die sich vor allem bei der Übersendung von fristwährenden Sendungen verheerend auswirken kann. Seit dem 01.07.2019 müssen alle übersandten Dokumente „durchsuchbar“ sein. Elektronisch angeforderte EB's können ausschließlich elektronisch zurückgesandt werden.

Die Übermittlung per „beA“ ist sicher und kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung und Optimierung der Abläufe in der Kanzlei leisten, sowie helfen Zeit, Geld und Nerven zu sparen und zu schonen. Ist Ihre Kanzlei darauf vorbereitet und haben Sie einen Plan B bei Ausfall der Technik?

Thema sind auch die konkreten nötigen internen Anweisungen um im Falle eines Falles eine Wiedereinsetzung erfolgreich durchzusetzen.

1. Tägliche Praxis:

- Elektronische Empfangsbekanntnisse sicher abgeben und nachweisen.
- Wer signiert und wenn ja, wie?
 - Einfache und qualifizierte Signatur

- Signatur „pro absente“ und Urlaubsvertretung
- Dateiformate
- Größe und Bezeichnung der Anhänge
- § 130 a ZPO „rauf und runter“
 - Sendevarianten nach § 130a III ZPO
 - Heilung nach § 130a VI ZPO
 - Eingangsbestätigung nach § 130a VZPO
- Zustellung nach § 195 ZPO
- Archivierung eingehender Nachrichten und Empfangsbekanntnisse

2. Umsetzung:

- Nachweis der erfolgreichen Übermittlung, Überprüfung der Eingangsbestätigung
- Sinnvolle Abläufe und Funktionen
- Einbindung des beA in die tägliche Kanzlei Praxis
 - Etiketten, Kommentare, Berichte
- Rechtevergabe, Zugriffsberechtigungen
 - Inner- und außerhalb der Kanzlei, Sozietät
 - Regelungen bei Abwesenheit, Urlaub, Krankheit
 - Was ist zu tun, wenn Anwalt oder MitarbeiterIn die Kanzlei verlässt?
- Beweisfragen, Zugangsnachweise, Wiedereinsetzung

Dipl. Rpflin (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- u. Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 28

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Kompakt-Seminar

Elektronischer Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung

27.04.2020: 13:00 bis ca. 16:15 Uhr ■ **Kompaktseminar für RAe und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien**

1. Fristen im elektronischen Rechtsverkehr

- Erfassung - Verlängerung - Erledigung und Löschung
- BGH zum haftungssicheren elektronischen Fristenkalender
- Aktuelles zum (immer noch) Fax
- Abgabe und Verweigerung des eEB

2. Nachrichtenübermittlung per beA: Haftungsfalle & Chance

- Einfache oder qualifizierte Signatur: Wer signiert wann und wie?
 - Im Normalbetrieb, im Vertretungsfall, innerhalb der Sozietät
- Notwendige Pufferzeiten nach BGH bei Einreichung (notwendige einzurechnende Dauer bei Faxeinreichung pro Seite und notwendige Sicherheitszuschläge)

3. Folgen einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung

4. Änderungen zum 01.01.2020 im Mahnverfahren

5. Entscheidungen des BGH zum Organisationsverschulden

- Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

6. Fristversäumnisse, Fristverlängerungsanträge: Unklarheiten vermeiden!

- Fristberechnung bei Fristverlängerung

Dipl. Rpfli. (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 27 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 28.

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 28

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

Für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO bescheinigt. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt IV/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 28) an für folgende/s Seminar/e:

Siede, Versorgungsausgleich – Verfahren aus anwaltlicher Sicht [4]	23.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Seiler, Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen... [5]	28.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Der Unternehmer / Selbständige im Familienrecht [5]	08.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Plattner, Erziehungsfähigkeit v. Eltern m. Persönlichkeitsstörung [6]	22.06.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Krug, Pflichtteilsberechnungen ... an Hand von Fallbearbeitungen [6]	07.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen ... [7]	29.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben [8]	17.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung ... [9]	13.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. Gewährleistungsrecht [10]	21.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Piltz, Vertragsgestaltung im internationalen Kaufrecht [11]	16.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hackbarth, Akt. Entwicklungen im Marken- u. Designrecht [11]	24.06.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht [12]	25.06.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Webel, Die natürliche Person in der Insolvenz [13]	22.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Die Erosion der Insolvenzanfechtung ... [14]	16.06.20: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maisch, „Identitätsdiebstahl“ u. Datenschutz & Update DSGVO [15]	23.07.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Preis, Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden ... [16]	21.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Update beA: Aktive ... Nutzungsverpflichtung [16]	27.04.20: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Elektr. Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung [17]	27.04.20: 13:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Monteiro-Reuter, Writing Skills for Lawyers I [18]	22.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Gieß, Schimmelpilz im gerichtlichen Verfahren [18]	05.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 27) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Seminar-Anmeldungper Mail: info@mav-service.de oder per Fax: **089 55 26 33 98** (MAV GmbH)**Anmeldeformular S. 2/2**

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitt IV/2020

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 28) an für folgende/s Seminar/e:

Fleindl, Akt. Rechtsprechung im Wohn- u. GewerberaummietR	[19]	14.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer, Schwerpunktfortbildg. BauR: Kündigung d. Bauvertrags	[20]	09.07.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen ...	[21]	29.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maschmann, Personalanpassung und Restrukturierung	[22]	06.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Mävers, Arbeitsmigrationsrecht: praktische Handhabung ...	[23]	13.05.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ...	[24]	17.07.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Update beA: Aktive ... Nutzungsverpflichtung	[25]	27.04.20: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Elektr. Rechtsverkehr: Fristen, Verjährung, Haftung	[26]	27.04.20: 13:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 27) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

§ 8 Abs. 1 Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

(Quelle: SG Osnabrück, PM vom 27.02.2020)

OVG Nordrhein-Westfalen: Ehepaar haftet nach erfolgloser Auslandsadoption für Kindesunterhalt

Ein Ehepaar aus dem Rheinland, das ein Kind aus Thailand adoptieren wollte, sich während der sechsmonatigen Adoptionspflegezeit aber entschied, das fünfjährige Mädchen doch nicht anzunehmen, muss Kosten für den Lebensunterhalt des hiernach in einer Einrichtung im Kreis Euskirchen untergebrachten Kindes erstatten. Das hat das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. März 2020 entschieden und damit das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bestätigt, das die Klage des Ehepaars gegen einen Kostenbescheid der Stadt Dormagen über rund 38.000 Euro hinsichtlich der allein für den Zeitraum Juli 2014 bis Februar 2015 zu erstattenden Leistungen abgewiesen hatte.

Die Kläger beabsichtigten im Jahr 2014, ein fünfjähriges Mädchen aus Thailand zu adoptieren, das bereits wenige Wochen nach der Geburt von seiner Mutter in ein Kinderheim gegeben worden war. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Durchführung von Auslandsadoptionen mussten die Kläger im Vorfeld eine vom Jugendamt öffentlich zu beurkundende Erklärung abgeben, nach der sie bereit sind, das vorgeschlagene Kind anzunehmen. Aufgrund dieser Erklärung sind Adoptionsbewerber außerdem verpflichtet, etwa im Fall des Scheiterns der Adoption während der vorausgehenden sechsmonatigen Adoptionspflege, sämtliche durch öffentliche Mittel aufgewendeten Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich der Unterbringung, der Ausbildung, der Versorgung im Krankheits- und Pflegefall für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise des Kindes zu erstatten. Nachdem es bereits nach der Übernahme des Mädchens in Thailand zu Problemen aufgrund "widerspenstigen Verhaltens" gekommen war, reisten die Kläger gleichwohl mit ihm zurück nach Deutschland. Hier sahen sie sich nach einigen Wochen mit der Erziehung und Betreuung des Kindes überfordert, so dass sie zur Adoption nicht mehr bereit waren und stattdessen die baldige Rückführung des Kindes nach Thailand anstrebten. Dies kam jedoch unter anderem aus Gründen des Kindeswohls nicht in Betracht. Das Mädchen wurde daraufhin in einer Einrichtung untergebracht, in der nur wenige Kinder in häuslicher Umgebung betreut werden. Die Kläger hielten den Bescheid, mit dem sie zur Erstattung der Unterbringungskosten sowie von Kosten für Krankenversicherung und Dolmetscher in Höhe von ca. 5.000 Euro monatlich herangezogen worden sind, für rechtswidrig. Die Urkundsperson des Jugendamtes habe sie bei Abgabe der Erklärung mit dem Hinweis, es könne "teuer" werden, nur unzureichend über die sechsjährige Haftungsdauer aufgeklärt. Sie hätten angenommen, im Fall des Scheiterns der Adoption höchstens sechs Monate für entstehende Unterhaltskosten einstehen zu müssen, und seien außerdem von der Möglichkeit einer kurzfristigen Rückführung des Kindes in sein Heimatland ausgegangen. Vom ebenfalls beteiligten Landesjugendamt seien zudem vor Abgabe der Erklärung etwaige Verhaltensauffälligkeiten des Mädchens nicht hinreichend aufgeklärt worden.

Zur Begründung hat der 12. Senat im Wesentlichen ausgeführt: Die von den Klägern geltend gemachten, von der Beklagten aber bestrittenen Verstöße der Urkundsperson gegen Belehrungs- und Aufklärungspflichten könnten schon deswegen nicht zum Erfolg der Klage führen, weil diese nicht die Unwirksamkeit der die Haftung begründenden Er-

klärung zur Folge hätten, sondern allenfalls Schadensersatzansprüche wegen Amtshaftung auslösen könnten. Solche Schadensersatzansprüche, die der Geltendmachung einer Kostenerstattung entgegenstehen könnten, seien im Übrigen aber nicht gegeben. Dies habe das für die Entscheidung über die entsprechenden Amtshaftungsansprüche zuständige Oberlandesgericht Köln mittlerweile rechtskräftig entschieden. Selbst eine unzureichende Aufklärung unterstellt, sei dies jedenfalls nicht ursächlich für den Schaden, weil sich die Kläger dessen sowie der Unsicherheiten hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Haftung auch nach ihrem eigenen Vorbringen bewusst gewesen seien und gleichwohl die beurkundete Erklärung abgegeben hätten.

Die insgesamt möglicherweise existenzgefährdende Höhe der Erstattungsbeträge stehe der Rechtmäßigkeit der Erstattungsforderung nicht entgegen.

Der Beschluss, mit dem der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf abgelehnt worden ist, ist unanfechtbar.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 03. März 2020, Aktenzeichen: 12 A 1353/17

I. Instanz VG Düsseldorf 19 K 6164/15

(Quelle: OVG NRW, PM vom 04.03.2020)

BFH: Steuerbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Praxis

Die steuerlich begünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Praxis setzt voraus, dass die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen der bisherigen Tätigkeit entgeltlich und definitiv auf einen anderen übertragen werden. Dazu muss der Veräußerer seine freiberufliche Tätigkeit in seinem bisherigen Wirkungskreis zumindest für eine gewisse Zeit einstellen. Eine starre zeitliche Grenze, nach der die Tätigkeit steuerunschädlich wieder aufgenommen werden darf, gibt es nicht. Unschädlich ist es im Grundsatz, wenn der Veräußerer nachfolgend als Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter des Erwerbers tätig wird oder wenn er seine freiberufliche Tätigkeit in geringfügigem Maße fortführt, selbst wenn dies die Betreuung neuer Mandate umfasst.

Dies entschied der BFH in einem jüngst veröffentlichten Beschluss. Er betrifft den Fall eines Steuerberaters, der die von ihm betriebene Kanzlei je zur Hälfte an einen Rechtsanwalt und einen Steuerberater veräußerte. Später war er für die von ihm gemeinsam mit den Erwerbern gegründete Partnerschaftsgesellschaft als freier Mitarbeiter tätig.

Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung war zu prüfen, ob der Gewinn aus der Veräußerung der Kanzlei nach § 34 III EStG begünstigt besteuert wird. Das Finanzamt lehnte dies im Ergebnis ab. Die Klage des Steuerberaters gegen den entsprechenden Einkommensteueränderungsbescheid war erfolgreich. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Finanzamtes wies der BFH als unbegründet zurück.

Die Entscheidung betrifft zwar explizit die Veräußerung einer Steuerberaterkanzlei. Die Aussagen des BFH sind jedoch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte übertragbar. Soweit der BFH eine freie Mitarbeit des Veräußerers in seiner früheren Kanzlei für unschädlich hält, stellt er sich gegen die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Entscheidung reagieren wird.

BFH, Beschl. v. 11.2.2020 – VIII B 131/19

(Quelle: BRAK, "Nachrichten aus Berlin", Ausgabe 5/2020 v. 12.3.2020)

BSG: Keine Aufrechnung des Kostenerstattungsanspruchs

Eine erfreuliche Entscheidung für alle im Sozialrecht tätigen Anwältinnen und Anwälte: Ist das Widerspruchsverfahren gewonnen, dürfen die Jobcenter den Kostenerstattungsanspruch gemäß § 63 SGB X nicht mit Erstattungsforderungen gegenüber dem Leistungsempfänger aufrechnen.

Oftmals haben die zur Erstattung verpflichteten Widerspruchsbehörden bei einem erfolgreichen Widerspruchsverfahren im Sozialrecht bei dem Kostenerstattungsanspruch nach § 63 SGB X besteht diesen mit Ansprüchen gegen den Leistungsempfänger aufgerechnet. Das Bundessozialgericht geht mit Urteilen vom 20. Februar 2020 (B 14 AS 17/19 R, B 14 AS 4/19 R, B 14 AS 3/19 R, B 14 AS 26/19 R) von einem Aufrechnungsverbot aus.

Einen ausführlichen Beitrag dazu finden Sie unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/keine-aufrechnung-des-kostenerstattungsanspruchs>.

(Quelle: DAV-Depesche 10/20 vom 12.03.2020)

18 |

BVerwG: Rückforderung von Ausbildungskosten bei vorzeitiger Entlassung aus der Bundeswehr nach Kriegsdienstverweigerung

Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bundeswehr nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer darf die Bundesrepublik Deutschland von ehemaligen Berufssoldaten nur die Erstattung der Kosten der bei der Bundeswehr absolvierten Ausbildungen im Umfang des geldwerten Vorteils verlangen, der den früheren Soldaten für ihr weiteres ziviles Berufsleben verbleibt. Bei der Fachausbildung zum Flugsicherungsoffizier, für die Ausbildungskosten von ca. 200 000 € anfallen, ist dieser geldwerte Vorteil mit 74 000 € revisionsrechtlich nicht anfechtbar bewertet. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Die beiden Kläger absolvierten ein Studium der Wirtschafts- und Organisationswissenschaften an einer Universität der Bundeswehr und eine weitere Fachausbildung zum Flugsicherungsoffizier, die zum großen Teil bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) stattfand. Für Letztere zahlte die Bundeswehr an die DFS rund 200 000 € pro Person. Nach Abschluss ihrer Ausbildungen wurden die beiden Kläger auf ihren Antrag als Kriegsdienstverweigerer anerkannt und schieden vorzeitig aus der Bundeswehr aus. Unmittelbar anschließend nahmen sie eine Tätigkeit als Fluglotsen bei der DFS auf.

Die Bundeswehr forderte von beiden Klägern die teilweise Erstattung der für ihre Ausbildungen entstandenen Kosten i.H.v. jeweils rund 130 000 € unter Gewährung von Ratenzahlung. Die dagegen gerichteten Klagen sind vom Berufungsgericht abgewiesen worden. Die Erstattungsbeträge seien auf der Grundlage des Soldatengesetzes (SG) fehlerfrei festgesetzt worden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen der beiden Kläger zurückgewiesen. Es hat entschieden, dass der Verwaltungsgerichtshof die von der Bundeswehr festgesetzten unmittelbaren und mittelbaren Ausbildungskosten von Studium und Fachausbildung zu Recht nicht beanstandet hat. Die mittelbaren Ausbildungskosten (insbesondere für Wohnung, Verpflegung und Krankenversicherung) sind auf der Grundlage tragfähiger Bemessungsgrundsätze festgesetzt worden. Der Anspruch des früheren Soldaten erstreckt sich dabei nur auf eine realitäts- und sonst sachgerechte Kostenermittlung und nicht auf eine für den jeweiligen Soldaten günstigste Berechnungsmethode. Hinsichtlich der unmittelbaren Ausbildungskosten für die Fachausbildung zum Flugsicherungsoffizier hat sich die Bundeswehr an dem arbeitsvertraglichen

Rückzahlungsbetrag von 74 000 € für fehlgeschlagene zivilvertragliche Ausbildungen bei der DFS infolge vorzeitiger Vertragsauflösung durch den ausgebildeten Fluglotsen als Bewertungshilfe orientieren dürfen.

Die einschlägigen Vorschriften des Soldatengesetzes (SG) in der hier maßgeblichen Fassung des Jahres 1995 lauten:

§ 49 Abs. 4 SG 1995 (Auszug)

(4) Ein Berufssoldat, der vor Ablauf der in § 46 Abs. 3 Satz 1 genannten Dienstzeit auf seinen Antrag entlassen wird, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. ... Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 46 Abs. 3 SG 1995

(3) Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen; soweit seine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, jedoch erst nach einer sich daran anschließenden Dienstzeit, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht, längstens nach zehn Jahren.

BVerwG 2 C 37.18 - Urteil vom 12. März 2020

Vorinstanzen:

VGH München, 6 B 17.299 - Urteil vom 13. Dezember 2017 - VG München, M 21 K 14.1066 - Urteil vom 27. Juli 2016 -

BVerwG 2 C 38.18 - Urteil vom 12. März 2020

Vorinstanzen:

VGH München, 6 B 17.300 - Urteil vom 13. Dezember 2017 - VG Regensburg, RN 1 K 14.890 - Urteil vom 16. September 2015 -

(Quelle: Bundesverwaltungsgericht, PM Nr. 14/2020 vom 12.03.2020)

BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Verbot des Mitführens eines Blindenführhundes

Die 2. Kammer des Zweiten Senats hat der Verfassungsbeschwerde einer blinden Beschwerdeführerin als offensichtlich begründet stattgegeben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen. Der Beschwerdeführerin war durch die Ärzte einer Gemeinschaftspraxis verboten worden, ihre Blindenführhündin bei der für sie notwendigen Durchquerung der Praxis mitzuführen. Der dies bestätigende Gerichtsbeschluss verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Recht aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, weil das Gericht bei der Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) die Tragweite des besonderen Gleichheitsrechts und seine Ausstrahlungswirkung auf das bürgerliche Recht nicht hinreichend berücksichtigt hat, indem es in dem scheinbar neutral formulierten Verbot, Hunde in die Praxis mitzuführen, nicht zumindest eine mittelbare Benachteiligung der Beschwerdeführerin erblickt hat.

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin war in Behandlung in einer Physiotherapiepraxis. Diese Praxis befindet sich im selben Gebäude wie die im Ausgangsverfahren beklagte Orthopädische Gemeinschaftspraxis. Die Physiotherapiepraxis ist zum einen ebenerdig durch die Räumlichkeiten der Orthopädischen Gemeinschaftspraxis zu erreichen und zum anderen durch den Hof über eine offene Stahlgittertreppe. Ein Schild weist beide Wege aus. In der Arztpraxis führt ein Weg durch das Wartezimmer zu

einer Notausgangstür, auf der ein Schild mit der Beschriftung „Physiotherapie“ angebracht ist. Die Beschwerdeführerin hatte diesen Durchgang bereits mehrfach mit ihrer Blindenführhündin genutzt. Am 8. September 2014 untersagten die Ärzte der Orthopädischen Gemeinschaftspraxis der Beschwerdeführerin, die Praxisräume mit ihrer Hündin zu betreten und forderten sie auf, den Weg über den Hof und die Treppe zu nehmen. Als die Beschwerdeführerin an einem anderen Tag erneut die Praxisräume durchqueren wollte, verweigerten sie ihr den Durchgang. Die Beschwerdeführerin beantragte vor dem Landgericht, die Ärzte der Gemeinschaftspraxis zur Duldung des Durch- und Zugangs zusammen mit der Hündin zu verurteilen. Sie trug vor, diese könne die Stahlgittertreppe nicht nutzen. Die Hündin scheue die Treppe, weil sie sich mit ihren Krallen im Gitter verfangen und verletzt habe. Die Klage blieb erfolglos, das Kammergericht wies mit angegriffenem Beschluss auch die Berufung der Beschwerdeführerin, die inzwischen einen Rollstuhl benutzen musste, zurück.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

1. Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden; eine Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen ist nur zulässig, wenn dafür zwingende Gründe vorliegen. Eine verbotene Benachteiligung liegt insbesondere bei Maßnahmen vor, die die Situation von Behinderten wegen der Behinderung verschlechtern. Erfasst werden auch Benachteiligungen, bei denen sich der Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten nicht als Ziel, sondern als Nebenfolge einer Maßnahme darstellt. Das Verbot der Benachteiligung ist Grundrecht und zugleich objektive Wertentscheidung. Aus ihm folgt im Zusammenwirken mit speziellen Freiheitsrechten, dass der Staat eine besondere Verantwortung für behinderte Menschen trägt. Nach dem Willen des Verfassungsgebers fließt das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen als Teil der objektiven Wertordnung auch in die Auslegung des Zivilrechts ein. Das Recht auf persönliche Mobilität aus Art. 20 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) ist bei der Auslegung zivilrechtlicher Normen ebenfalls zu berücksichtigen. Danach haben die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem ihren Zugang zu tierischer Hilfe erleichtern.

2. Nach diesen Maßstäben verkennt die angegriffene Entscheidung die Bedeutung und Tragweite des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, weil sie dessen Ausstrahlungswirkung in das Zivilrecht nicht berücksichtigt. Indem das Kammergericht davon ausgeht, die Benachteiligung der Beschwerdeführerin sei nicht von § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG erfasst, hat es das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot nicht im Lichte des Grundrechts ausgelegt. Ob eine unmittelbare Benachteiligung vorliegt, wofür die enge Verbindung zwischen einer blinden Person und ihrem Führhund sprechen könnte, kann dahinstehen. Jedenfalls handelt es sich um eine mittelbare Benachteiligung der Beschwerdeführerin.

a) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften Personen wegen ihrer Behinderung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise ohne sachliche Rechtfertigung benachteiligen können. Das scheinbar neutral formulierte Verbot, Hunde in die Praxis mitzuführen, benachteiligt die Beschwerdeführerin wegen ihrer Sehbehinderung in besonderem Maße. Denn es verwehrt ihr, die Praxisräume selbständig zu durchqueren, was sehenden Personen ohne Weiteres möglich ist. Das Kammergericht stellt darauf ab, dass die Beschwerdeführerin selbst gar nicht daran gehindert werde, durch die Praxisräume zu gehen, sondern sich wegen des Verbots, ihre Führhündin mitzunehmen, nur daran gehindert sehe. Hierbei beachtet es nicht den Paradigmenwechsel, den Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG mit sich gebracht hat. Es vergleicht die Beschwerdeführerin nicht mit nicht behinderten Personen, sondern erwartet von ihr, sich helfen zu lassen und sich damit von Anderen abhängig zu machen. Dabei verkennt es, dass sich die Be-

schwerdeführerin ohne ihre Führhündin einer unbekannt Person anvertrauen und sich, ohne dies zu wünschen, anfassen und führen oder im Rollstuhl schieben lassen müsste. Dies kommt einer Bevormundung gleich, weil es voraussetzt, dass sie die Kontrolle über ihre persönliche Sphäre aufgibt.

b) Die Benachteiligung ist unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt. Das Kammergericht hält die Benachteiligung der Beschwerdeführerin für sachlich begründet, weil die Ärzte „hygienische Gründe“ geltend gemacht haben. Dabei differenziert es nicht zwischen dem generellen Verbot des Mitbringens von Tieren in die Praxis und dessen Anwendung auf die Beschwerdeführerin und deren Blindenführhund. Es ist bereits zweifelhaft, ob hygienische Gründe, die gegen das Mitbringen von Tieren in eine Arztpraxis angeführt werden mögen, mit Blick auf das Mitführen eines Blindenführhundes einen sachgerechten Grund für das Durchgangsverbot darstellen können. Zwar geht das Kammergericht selbst davon aus, dass eine Infektionsgefahr zu vernachlässigen sei. Dennoch nimmt es an, auch ein gepflegter Hund könne die Sauberkeit der Praxisräume beeinträchtigen, sei es durch Schmutz oder Feuchtigkeit, Haarverlust oder Parasitenbefall. Dabei lässt es außer Acht, dass es sich bei dem Raum, den die Beschwerdeführerin durchqueren muss, um einen Wartebereich handelt, den Menschen mit Straßenschuhen und in Straßenkleidung betreten oder unter Umständen in einem Rollstuhl aufsuchen müssen. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der hygienischen Verhältnisse durch die Hündin beim gelegentlichen Durchqueren des Warteraums liegt daher eher fern. Soweit das Gericht darauf abstellt, dass ein berechtigtes Ziel einer Praxis bereits darin bestehe, gegenüber ihren Patienten den Eindruck nicht uneingeschränkt reinlicher und auf deren körperliches Wohlbefinden ausgerichteter Zustände zu vermeiden, beziehungsweise dass es legitim sei, dass die Ärzte ihre Praxis keinem „Makel“ aussetzen wollten, vermag diese Überlegung möglicherweise ebenfalls ein generelles Mitnahmeverbot von Tieren in die Praxis zu begründen. Da aber die Beschwerdeführerin – für alle anderen Patienten sichtbar – beim Durchqueren des Warteraums auf ihre Führhündin angewiesen ist, ist schon nicht nachvollziehbar, inwieweit die Praxis durch das Zulassen dieser Handlung in den Verdacht unreinlicher Verhältnisse oder eines „Makels“ geraten könnte.

c) Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt das Kammergericht die Bedeutung und Tragweite des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht hinreichend. Das Durchgangsverbot ist bereits nicht erforderlich, um einer – zu vernachlässigenden – Infektionsgefahr in der Praxis vorzubeugen. Sowohl das Robert Koch-Institut als auch die Deutsche Krankenhausgesellschaft gehen davon aus, dass aus hygienischer Sicht in der Regel keine Einwände gegen die Mitnahme von Blindenführhunden in Praxen und Krankenhausräume bestehen. Bedenken gegen diese Einschätzung sind im Ausgangsverfahren weder vorgetragen worden, noch sind sie ansonsten ersichtlich. Bei der Prüfung der Angemessenheit des Durchgangsverbots sind die auf Seiten der Ärzte betroffenen Interessen – die Berufsausübungsfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit in Form der Privatautonomie – gegen das in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG geschützte Recht der Beschwerdeführerin, nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt zu werden, gegeneinander abzuwägen. Während die wirtschaftlichen Interessen der Ärzte bei einer Duldung des Durchquerens der Praxis mit Hund allenfalls in geringem Maße beeinträchtigt werden, bringt das Verbot erhebliche Nachteile für die Beschwerdeführerin. Es wird ihr unmöglich, wie nicht behinderte Personen selbständig und ohne fremde Hilfe in die von ihr bevorzugte Physiotherapiepraxis zu gelangen. Das Kammergericht verkennt offenkundig, dass das Benachteiligungsverbot es Menschen mit Behinderungen ermöglichen soll, so weit wie möglich ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben zu führen. Das Benachteiligungsverbot untersagt es, behinderte Menschen von Betätigungen auszuschließen, die nicht Behinderten offenstehen, wenn nicht zwingende Gründe für einen solchen Ausschluss vorliegen. Dieser Auslegung liegt das auch in Art. 1 und Art. 3 Buchstabe a und c BRK

zum Ausdruck kommende Ziel zugrunde, die individuelle Autonomie und die Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen zu achten und ihnen die volle und wirksame Teilhabe an der und die Einbeziehung in die Gesellschaft zu gewährleisten. Mit diesem Ziel und dem dahinterstehenden Menschenbild ist es nicht vereinbar, die Beschwerdeführerin darauf zu verweisen, ihre Führhündin vor der Praxis anzuketten und sich von der Hilfe ihr fremder oder wenig bekannter Personen abhängig zu machen. Deshalb müssen die Interessen der Ärzte hinter dem Recht der Beschwerdeführerin aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zurückstehen. Das Durchgangsverbot ist unverhältnismäßig und benachteiligt sie in verfassungswidriger Weise.

BVerfG, Beschluss vom 30. Januar 2020
2 BvR 1005/18

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 10/2020 v.
14.02.2020)

EuGH: „Säumiger“ Angeklagter verliert nicht sein Recht auf Anwalt

Das in der Richtlinie 2013/48 vorgesehene Recht auf Zugang zu einem Anwalt, ausgelegt im Lichte von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, verbietet es, die Inanspruchnahme dieses Rechts zu verzögern, weil der Verdächtige oder Beschuldigte nicht erscheint. Im Ausgangsfall war ein Verdächtiger auf die erste Ladung des Gerichts nicht erschienen, obwohl gegen ihn ein nationaler Haftbefehl ergangen war. Das spanische Recht sah nun vor, dass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand so lange ausgesetzt werde, bis der Verdächtige in Person vor Gericht erscheint. Der EuGH hält dies für rechtswidrig (Rs. C 659/18). Eine Abweichung vom Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt sei nur bei außergewöhnlichen Umständen möglich. Art. 3 der Richtlinie 2013/48 führt beispielsweise eine „ernsthafte Gefährdung des Strafverfahrens“ auf. Diese Ausnahmen seien abschließend. Keiner dieser Umstände sei im verhandelten Fall eingetroffen. Eine andere Auslegung würde zudem den Zielen der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen und dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedsstaaten zuwider laufen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 10/2020 v. 16.03.2020)

EuGH: Doppelte Verspätung führt zur doppelten Entschädigung

Der EuGH hat am 11. März 2020 in der Rs. C-832/18 entschieden, dass Flugreisende einen Anspruch auf doppelte Entschädigung haben, wenn sie mehrfache Verspätungen wegen technischer Probleme erfahren. Geklagt hatten Reisende der Airline Finnair, deren Alternativflug, nach der Annullierung ihres ursprünglichen Fluges von Helsinki (Finnland) nach Singapur, nun seinerseits mit einer Verspätung sein Ziel erreichte, wodurch sie letztlich mehr als 48 Stunden unterwegs waren. Finnair zahlte zwar die Ausgleichsleistung für die Annullierung des ersten Fluges gemäß der Fluggastrechteverordnung Nr. 261/2004/EG, verweigerte aber eine Entschädigung für die Verspätung auf der Alternativstrecke und berief sich auf „außergewöhnliche Umstände“. Nach Ansicht des EuGH ergebe sich aus dem Ziel und Zweck der Verordnung jedoch, dass Fluggästen auch für solche aufeinanderfolgenden Unannehmlichkeiten ein Ausgleich zustehe. Anderenfalls wäre die Unterstützungsleistung gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung folgenlos, was die Gewährleistung des Anspruchs auf anderweitige Beförderung gefährden würde und nicht mit dem hohen Schutzniveau, das die Verordnung erzielen möchte, vereinbar wäre.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 10/2020 v. 16.03.2020)

Interessantes

DAV: Resolution von über 50 Anwaltsorganisationen zur Rechtsstaatlichkeit

Auf Initiative von DAV-Präsidentin Kindermann haben über 50 Anwaltsorganisationen anlässlich der Europäischen Präsidentenkonferenz in Wien eine gemeinsame Resolution zur Rechtsstaatlichkeit und Unabhängigkeit von Justiz und Anwaltschaft in der EU angenommen. In der Resolution rufen die nationalen und internationalen Organisationen zu einem Marsch der Europäischen Roben in Brüssel Ende Juni 2020 auf. Das genaue Datum wird in Kürze feststehen. Gefordert werden Maßnahmen seitens der Kommission, um den weiteren Vollzug des richterlichen Disziplinargesetzes in Polen zu verhindern. Dieses hat konkrete Aus-

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@
muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Bildnachweis:

→ Titelbild: Kraft „Herkules auf Stier“

Foto: © C. Breitenauer, München

→ Abb. Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften mit

freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

wirkungen auch in Deutschland. Im Beschluss vom 17. Februar 2020 (Az.: 301 AR 156/19) hat das OLG Karlsruhe die Gefahr für die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren im konkreten Einzelfall bejaht und festgestellt, dass eine Auslieferung nach Polen zumindest derzeit unzulässig sei, wenn die Richter für die durch sie vorgenommene Beweiswürdigung mit disziplinarischen Sanktionen rechnen müssen.

(Quelle: DAV-Brüssel, Europa im Überblick Nr. 9/2020 v. 09.03.2020)

Rule of Law Index 2020: Rechtsstaatlichkeit in EU geschwächt

Während sich die Lage der Rechtsstaatlichkeit weltweit im letzten Jahr in mehr Ländern verbessert als verschlechtert hat, geht es in der EU eher bergab. In Deutschland ist die Lage stabil. Das geht aus dem Rule of Law Index 2020 (https://worldjusticeproject.org/sites/default/files/documents/WJP-ROLI-2020-Online_0.pdf) des World Justice Projects hervor, einem Verbund wissenschaftlicher Vereinigungen, der u.a. auch einen jährlichen weltweiten Bericht (<https://worldjusticeproject.org/our-work/research-and-data/global-insights-access-justice-2019>) zum Zugang zum Recht herausgibt. Deutschland verbleibt global auf Platz sechs. Nicht unter den besten zehn Ländern ist Deutschland bei den Kriterien Ordnung und Sicherheit (Platz 17), sowie der Abwesenheit von Korruption (Platz 11). Angeführt wird das globale Ranking wie im Vorjahr von Dänemark, Norwegen und Finnland, den letzten Platz hält wie 2019 Venezuela. Unter den EU-Mitgliedsstaaten rutscht Griechenland vier Plätze auf Platz 40 ab. Frankreich verliert drei Plätze (Platz 20). Polen und Rumänien verlieren erneut je einen Platz und liegen damit nun auf den Plätzen 28 und 32. Ungarn bildet mit Platz 60 das Schlusslicht der EU-Staaten und befindet sich unter den einkommensstarken Staaten der Welt auf dem vorletzten Platz, gefolgt nur von Panama. Der Bericht umfasst 128 Staaten und basiert auf 130.000 Haushaltsbefragungen sowie 4.000 Befragungen von Rechtspraktikern. Bewertungskriterien sind etwa auch die Einschränkung von Regierungsgewalt, Transparenz der Regierung, Grundrechte, Rechtsdurchsetzung und die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze in Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 10/2020 v. 16.02.2020)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität Bayerns Justizminister Eisenreich hält Rede vor dem Bundestag

Der Deutsche Bundestag hat am 12. März in erster Lesung über den Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beraten. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich dazu in seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag: „Hass und Hetze haben inzwischen ein erschreckendes Ausmaß angenommen. Im Internet hat sich etwas zusammengebraut, das eine Gefahr für unsere Demokratie darstellt. Zudem können aus Worten Gewalttaten werden. Die Bekämpfung von Extremismus und von Hass im Netz gehören deshalb zusammen. Unser Rechtsstaat muss wehrhaft sein. Er muss hinschauen und bei strafbarem Hass im Netz durchgreifen.“

„Dazu brauchen unsere Ermittlungsbehörden gute gesetzliche Rahmenbedingungen“, so Eisenreich weiter. „Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität ist ein sehr guter Schritt, der Entschlossenheit zeigt. Ich begrüße auch, dass unser bayerischer Vorschlag

zur härteren Bestrafung antisemitischer Straftaten übernommen wurde. Das ist ein klares Signal gegen Judenfeindlichkeit und Ausgrenzung. Gut und richtig ist auch, dass der Gesetzentwurf das Beleidigungsstrafrecht nachschärft. Statt punktueller Änderungen brauchen wir aber eine umfassende Modernisierung des Beleidigungsstrafrechts.“

Zudem hält Eisenreich es für notwendig, die sozialen Medien noch stärker in die Pflicht zu nehmen. Nicht akzeptabel sei, dass Gewinne privatisiert, aber Probleme für Demokratie und Rechtsstaat sozialisiert würden. Die sozialen Medien müssten ihrer Verantwortung noch stärker gerecht werden.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 28/20 vom 12.03.2020)

Startschuss für bayernweiten "Aktionsplan Gewalt gegen Einsatzkräfte - Täter verfolgen, Helfer schützen"

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich und Innenminister Joachim Herrmann haben Anfang März in Nürnberg den Startschuss für die bayernweite Umsetzung des "Aktionsplans Gewalt gegen Einsatzkräfte - Täter verfolgen, Helfer schützen" gegeben.

Der Aktionsplan sieht eine noch engere Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaften bei Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte, Rettungskräfte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst vor. Besonders schwerwiegende oder öffentlichkeitswirksame Taten werden von besonderen Ansprechpartnern bei Polizei und Staatsanwaltschaften identifiziert und beschleunigt bearbeitet. Die Polizei gibt den ausermittelten Vorgang möglichst schon 14 Tage nach der Tat an die zuständige Staatsanwaltschaft ab. Auch die Staatsanwaltschaft bearbeitet den Fall beschleunigt. Durch eine eng abgestimmte und zeitnahe Presse- und Öffentlichkeitsarbeit soll zudem eine präventive Wirkung in der Öffentlichkeit erzielt werden.

Eisenreich zu diesem Anlass: „In Bayern dulden wir keine Gewalt gegen Einsatzkräfte. Wer sich täglich für uns und unsere Sicherheit einsetzt, verdient den bestmöglichen Schutz vor Übergriffen. Schon bisher haben wir Gewalt gegen Einsatzkräfte konsequent verfolgt. Mit unserem Aktionsplan sorgen wir dafür, dass die Täter noch schneller und wirkungsvoller bestraft werden können.“

Das Konzept wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg und den Polizeipräsidien Oberpfalz und Mittelfranken erfolgreich erprobt. Im Jahr 2019 wurden im Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg 52 Verfahren priorisiert behandelt. „Eine Evaluation hat gezeigt: Die Verfahren wurden schneller und besser geführt. Deshalb tritt der Aktionsplan jetzt bayernweit in Kraft“, so Eisenreich. „Auch die Bundespolizei wird unser Konzept in Bayern im Rahmen ihrer Zuständigkeit - z.B. an allen bayerischen Bahnhöfen - anwenden.“

Hintergrund:

Der Aktionsplan ergänzt die Bemühungen der Bayerischen Staatsregierung, den strafrechtlichen Schutz von Einsatzkräften zu verbessern. Der Bundesgesetzgeber hat die Strafvorschriften der §§ 113 ff. Strafgesetzbuch (StGB) umgestaltet: Seit Mai 2017 gilt insbesondere ein neuer Straftatbestand "Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte" (§ 114 StGB) mit verschärftem Strafrahmen (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren).

Die Strafverfolgungsstatistik 2018 weist erstmals Zahlen zu den umgestalteten Strafvorschriften der §§ 113 ff. StGB aus. Danach wurden im Jahr 2018 in Bayern insgesamt verurteilt: 779 Personen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB, 705 Personen wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte nach § 114 StGB und 41 Personen wegen Widerstands gegen oder tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamten gleichstehende Personen wie z.B. Einsatzkräfte

der Feuerwehr oder eines Rettungsdienstes nach § 115 StGB.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 24/20 vom 04. 03.2020)

5 Jahre Zentralstelle Cybercrime Bayern

Die Zentralstelle Cybercrime Bayern wurde zum 1. Januar 2015 bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg eingerichtet. Dort sind 14 spezialisierte Staatsanwälte und drei IT-Spezialisten tätig. Die ZCB ist bayernweit zuständig für besonders herausgehobene Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Cyberkriminalität. Auch dann, wenn bei Verfahren der Allgemeinkriminalität ein hoher Ermittlungsaufwand im Bereich der Computer- und Informationstechnik abzuarbeiten ist, werden die Staatsanwälte der Zentralstelle tätig.

Die Anzahl der Ermittlungsverfahren ist seit Gründung der ZCB beständig gewachsen: Nachdem im Jahr 2015 insgesamt 502 Ermittlungsverfahren eingeleitet worden waren, belief sich die Zahl der Ermittlungsverfahren im Jahr 2016 bereits insgesamt auf 1.545 sowie im Jahr 2017 auf 2.081 Verfahren. Im Jahr 2018 war eine deutliche Steigerung auf 5.404 Ermittlungsverfahren zu verzeichnen und 2019 ein weiterer Anstieg auf 14.200 Verfahren.

Bei der ZCB handelt es sich um eine der erfahrensten und größten Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Deutschland. Sie genießt im In- und Ausland großes Ansehen. Sie ist u.a. nicht nur ständige Teilnehmerin der Cyberabwehr Bayern, sondern pflegt auch enge Beziehungen zu Interpol und stellt seit April 2019 den deutschen Vertreter im European Judicial Cybercrime Network (EJCN). Das EJCN ist ein Netzwerk europäischer Staatsanwälte und Ermittlungsrichter, die auf dem Gebiet des Cybercrime und der Internetermittlungen spezialisiert sind. Das Netzwerk dient dem Austausch von Fachwissen, der Entwicklung von Best Practices und fördert die internationale Kooperation.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 19/20 vom 20.02.2020)

Personalia

Prof. Dr. Angelika Nußberger als Vorsitzende des Beirats der Stiftung Forum Recht gewählt

Die Stiftung Forum Recht wird den Rechtsstaat erlebbar machen. Ihre beiden Standorte in Karlsruhe und Leipzig werden nach Abschluss der dafür vorgesehenen Baumaßnahmen unmittelbarer Ausdruck dieses Vorhabens sein. Darüber hinaus wird die Stiftung auch im virtuellen Raum tätig sein und Veranstaltungsformate unterschiedlichster Art entwickeln. Der Rechtsstaat als Grundvoraussetzung einer lebendigen Demokratie soll für alle gesellschaftlichen Gruppen in Ausstellungen und Aktivitäten vor Ort und digital erfahrbar werden.

Das Gesetz zur Errichtung der Stiftung Forum Recht ist am 17. Mai 2019 in Kraft getreten. Seitdem wird intensiv daran gearbeitet, die Stiftung aufzubauen. Nachdem im Sommer 2019 das Kuratorium seine Arbeit aufgenommen hat, fand heute die konstituierende Sitzung des Stiftungsbeirats statt.

Als Vorsitzende des Stiftungsbeirats wurde Frau **Prof. Angelika Nußberger** gewählt, als Stellvertreter Herr **Prof. Dr. Matthias Bruhn**. Dem vom Kuratorium gewählten Beirat gehören entsprechend den Festlegungen des Stiftungsgesetzes Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und Zivilgesellschaft an.

Christian Lange, Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz: „Nur wenn die rechtsstaatlichen Grundprinzipien täglich gelebt und verteidigt werden, können wir auch in Zukunft in Freiheit zusammenleben. Umso wichtiger ist es daher, Bürgerinnen und Bürgern, vor allem auch jungen Menschen zu zeigen, dass diese Errungenschaften nicht selbstverständlich sind. Dafür wird die Stiftung Forum Recht einen wertvollen Beitrag leisten. Nun gilt es, die Standorte in Karlsruhe und Leipzig aufzubauen.“

Frau **Prof. Dr. Nußberger**, Vorsitzende des Beirats der Stiftung Forum Recht: „Die Mitglieder des Stiftungsbeirats kommen aus sehr unterschiedlichen Bereichen und bringen nicht nur theoretischen, sondern auch großen praktischen Sachverstand mit. Ganz wichtig ist dabei, dass neben der Rechtswissenschaft vor allem auch die Geschichts-, Geistes-, Sozial- und Gesellschaftswissenschaften vertreten sind, ebenso wie der Bereich der Kunst- und Kultur-, Bild- und Medienwissenschaften sowie Museen und Kultureinrichtungen. Nur interdisziplinär kann es gelingen, das sehr ambitionierte Ziel der Stiftung zu verwirklichen: Wir wollen Recht und Rechtsstaatlichkeit in allen ihren Dimensionen für sehr unterschiedliche Zielgruppen plastisch erlebbar machen und zur Diskussion zu stellen. Jetzt geht es darum, die vielfältigen Vorarbeiten weiterzuentwickeln und an dem Realisierungskonzept der Stiftung mit ihren beiden Standorten zu arbeiten. Der Stiftungsbeirat wird dazu seinen Beitrag leisten.“

Mitglieder des Beirats der Stiftung Forum Recht:

Prof.'in Dr. Sabine Achour, Freie Universität Berlin; **Prof. Dr. Matthias Bruhn**, Hochschule für Gestaltung Karlsruhe; **Prof.'in Dr. Pascale Cancik**, Universität Osnabrück; **Ulrich Eidenmüller**, Förderverein FORUM RECHT e.V.; **Dr. Britta Erbguth**, Deutscher Richterbund e.V.; **Prof. Dr. Karim Fereidooni**, Universität Bochum; **Dr. Wolfgang Janisch**, Justizpressekonferenz e.V.; **Prof. Dr. Winfried Kluth**, Deutsche Gesellschaft für Gesetzgebung e.V.; **Prof. Dr. Eckart Köhne**, Deutscher Museumsbund e.V.; **Prof. Dr. Michele Luminati**, Universität Luzern; **Canan Korucu**, Ufuq e.V.; **Thomas Krüger**, Bundeszentrale für politische Bildung; **Prof.'in Dr. Nora Markard**, Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.; **Klaus Müller**, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.; **Prof.'in Dr. Sabine Müller-Mall**, Technische Universität Dresden; **Sheila Mysorekar**, Neue deutsche Medienmacher*innen e.V.; **Prof.'in Dr. Dr. h.c. Angelika Nußberger**, Universität zu Köln; **Prof.'in Dr. Beate Rudolf**, Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.; **Dr. Miriam Saage-Maaß**, European Center for Constitutional and Human Rights e.V.; **Ulrich Schellenberg**, Deutscher Anwaltverein e.V.; **Dr. Rainer Schlegel**, Bundessozialgericht; **Dr. Christiane Schmaltz**, Neue Richtervereinigung e.V.; **Uwe Schwabe**, Archiv Bürgerbewegung Leipzig e.V.; **Prof. Peter Spuhler**, Staatstheater Karlsruhe; **Prof.'in Dr. Sybille Steinbacher**, Fritz Bauer Institut; **Prof.'in Dr. Nora Sternfeld**, Universität Kassel; **Prof. Dr. Christian Waldhoff**, Humboldt Universität zu Berlin; **Prof.'in Dr. Gisela Weiß**, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig; **Prof.'in Dr. Maria Wersig**, Deutscher Juristinnenbund e.V.; **Prof. Dr. Andreas Wirsching**, Institut für Zeitgeschichte München.

(Quelle: BMJV, PM vom 21.02.2020)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Programm 2020

Ob die nachfolgend angekündigten Veranstaltungen wie geplant stattfinden können, wird nach der aktuellen Lage entschieden. Bitte informieren Sie sich vorab unter www.m-j-g.de.

- Dienstag, 21.04.2020** **„Kirche als Tendenzbetrieb? – Zur neuen Rechtsprechung des EuGH“**
Prof. Dr. Hermann Reichold, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Forschungsstelle für kirchliches Arbeitsrecht, Eberhard Karls Universität Tübingen
- Dienstag, 12.05.2020** **„Bedeutung des Sozialrechts für den Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“**
Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts, Kassel
- Dienstag, 16.06.2020** **„Internet als Herausforderung für die innere Sicherheit“**
Ministerialrat Dr. Johannes Unterreitmeier, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München
- Dienstag, 07.07.2020** **„Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus – zur Praxis der Arisierung im Dritten Reich und ihre Folgen in der Nachkriegszeit“**
Dr. Oliver Vossius, Notar, München

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei. Sofern nicht anders angegeben ist keine Anmeldung erforderlich.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.m-j-g.de.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

VERSCHOBEN: 9. DAV-VerkehrsAnwaltsTag am 24./25. April 2020 – Neuer Termin : 16./17. April 2021

Die aktuelle Lage und die Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus der Freien und Hansestadt Hamburg, die Veranstaltungen bis zum 30. April 2020 untersagt, lassen uns leider keine andere Wahl als den 9. DAV-VerkehrsAnwaltsTag abzusagen. Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht bedauert dies sehr, die Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmenden haben aber oberste

Mandantenakquisition

– mehr Mandate – mehr Umsatz –

www.sales-agentur.de

Priorität. Geplant ist, die Veranstaltung mit den gleichen Themen, Referenten und Begleitprogramm im nächsten Jahr wieder in Hamburg durchzuführen. Der voraussichtliche Termin ist der 16. und 17. April 2021. Bitte merken Sie sich diesen Termin schon einmal vor.

https://www.verkehrsanaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/fueranwaelte/veranstaltungen/VAT_2020_U__bersicht__online_mit_Zeitplan.pdf

7. Deutscher Oldtimerrechtstag 7. bis 9. Mai 2020 in Einbeck FREIgeist PS.Speicher Hotel Einbeck

Die 7. Auflage des Deutschen Oldtimerrechtstages bietet allen Liebhaberinnen und Liebhabern klassischer Automobile wieder ein Forum zum juristischen und fachlichen Austausch über aktuelle Themen des Oldtimerrechts. Natürlich findet wieder die traditionelle Motorhaubenkontrolle der mitgebrachten Automobile statt.

Auch in diesem Jahr erwartet Sie ein spannendes Programm rund um das Oldtimerrecht. Das abwechslungsreiche Rahmenprogramm rundet die Tagung ab. **Ob die Veranstaltung stattfinden kann** sowie das ausführliche Vortrags- und Rahmen-Programm und die Möglichkeit der online-Anmeldung finden Sie unter <http://www.oldtimer-rechtstag.de/>.

365 Tage Nutzungsausfall

Das Landgericht Bielefeld hat in seinem Urteil – 2 O 85/16 – vom 15.11.2019 entschieden, dass die Geschädigte einen Anspruch auf unfallbedingt entstandenen Nutzungsausfall für 365 Tage hat. Es bestehen keine Zweifel daran, dass die Geschädigte das Fahrzeug unter anderem für ihre täglichen Fahrten zur Arbeit benötigte. Die Geschädigte muss sich hinsichtlich der langen Dauer des Nutzungsausfalls kein Mitverschulden anrechnen lassen. Es ist ihr nicht anzurechnen, dass sich die Erstellung des Gutachtens hingezogen hat. Sie hat den Gutachter unmittelbar nach dem Unfall mit der Fahrzeugschadensfeststellung beauftragt. Dass die Begutachtung längere Zeit gedauert hat, war vielmehr dem Umstand geschuldet, dass das Fahrzeug zur genauen Überprüfung zu einer auf solche Sonderfahrzeuge spezialisierten Werkstatt verbracht werden musste.

Die Geschädigte muss sich auch nicht entgegenhalten lassen, dass mit der Reparatur nicht unmittelbar nach dem Vorliegen des Gutachtens begonnen wurde. Die lange Reparaturdauer ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass die Reparaturfirma ihre Leistungen von Vorschusszahlungen abhängig gemacht hat, welche die beklagte Versicherung jedoch nur zögerlich oder teilweise erbrachte. Die Geschädigte muss sich auch nicht entgegenhalten lassen, dass sie die Reparaturkosten nicht vorfinanziert hat. Auf Rücklagen konnte die Geschädigte nicht zurückgreifen. Die Aufnahme eines Kredits ist ihr unzumutbar, da dieser für sie nicht leicht zu beschaffen gewesen wäre und sie nicht nur unerheblich belastet hätte. Dass es deswegen, weil Ersatzteile beschafft werden mussten und Mitarbeiter der Reparaturfirma erkrankten, zu Verzögerungen bei der Reparatur kam, ist der Geschädigten nicht zur Last zu legen.

Die Geschädigte muss sich auch nicht vorhalten lassen, dass sie sich zur Schadensminderung kein Interimsfahrzeug angeschafft hat. Dies ist angesichts der finanziellen Verhältnisse der Geschädigten unzumutbar. Die Geschädigte musste auch nicht bei ihrem Arbeitgeber darauf drängen, dass ihr ein Firmenwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Eine Notreparatur war aufgrund des vorliegenden Schadens nicht möglich.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-3_p3.pdf

Schaden reguliert: Kosten des Anwalts vergessen

Das Amtsgericht Rosenheim vertritt in seinem Beschluss vom 03.02.2020 – Az.: 15 C 859/19 – die Auffassung, dass der Anspruch auf die Geschäftsgebühr für die vorprozessuale Tätigkeit nicht auf die Verfahrensgebühr anzurechnen ist. Die Geschäftsgebühr ist nicht wegen desselben Gegenstands entstanden. Streitgegenstand der vorgerichtlichen Mandatierung waren Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Für diesen Gegenstand ist eine Geschäftsgebühr entstanden.

24 | Gegenstand des Klageverfahrens waren die restlichen vorgerichtlichen Anwaltskosten, die Hauptforderung waren und gerade nicht Nebenforderung. Diese Anwaltskosten waren nicht in den Schadensersatzansprüchen aus dem Verkehrsunfall enthalten. Vor diesem Hintergrund lagen auch nach einer wirtschaftlichen Betrachtung unterschiedliche Gegenstände vor. Eine Anrechnung hatte nicht stattzufinden.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-4_p1.pdf

Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen bei Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter

Das Amtsgericht Dortmund hat durch Urteil vom 21.01.2020 – Az.: 729 Ds 060 Js 513/19-349/19 – entschieden, dass bei einer Trunkenheitsfahrt mit einem gemieteten E-Scooter nachts zur verkehrsarmen Zeit auf einer Verkehrsfläche ohne jeden Bezug zum fließenden Straßenverkehr und ohne tatsächlich feststellbare oder auch nur abstrakt drohende Beeinträchtigung von Rechtsgütern Dritter durch einen nicht vorbelasteten und geständigen Täter nicht von einer Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgegangen werden kann. § 69 Abs. II Nr. 2 StGB entfaltet ausnahmsweise seine Indizwirkung nicht. Das Amtsgericht Dortmund meint insbesondere auch angesichts fehlender strafrechtlicher Vorbelastungen und des von Reue getragenen Geständnisses des Angeklagten insoweit, dass sich aus der Tatbegehung unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat und der Täterpersönlichkeit nicht ein Schluss auf eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ziehen lässt. Vielmehr war das Regelfahrverbot des § 44 Abs. I Satz 3 StGB festzusetzen. Dem Angeklagten wurde verboten, vier Monate Kraftfahrzeuge jeder Art im öffentlichen Straßenverkehr zu führen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-4_p2.pdf

Ansatz der Mittelgebühr bei einem Bußgeld von 135 € samt Eintragung eines Punkts

Das Amtsgericht München kommt in seinem Urteil vom 02.12.2019 – Az.: 213 C 16136/19 zu dem Ergebnis, dass bei straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren grundsätzlich der Ansatz der Mittelgebühr als Ausgangspunkt gerechtfertigt ist. Dies gilt auch dann, wenn lediglich ein Bußgeld von 135 € (samt Eintrag eines Punktes) Gegenstand des Bußgeldbescheides war. Die drohende Rechtsfolge entspricht durchaus

dem Durchschnitt bei Verkehrsordnungswidrigkeiten.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-4_p3.pdf

Verspätetes Restwertangebot der gegnerischen Versicherung

Das Amtsgericht Bad Hersfeld kommt in seinem Urteil vom 4.12.2019 – Az: C 606/19 (20) – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte nicht verpflichtet ist, den Schädiger auf die Absicht des Verkaufs des Unfallwagens zum vom Sachverständigen ermittelten Restwert hinzuweisen. Vielmehr ist es das Recht des Geschädigten, die Schadensregulierung in eigener Regie vorzunehmen. Insbesondere ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer eigenen Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, sondern berechtigt, das Unfallfahrzeug nach dem im Gutachten nachvollziehbar ermittelten Wert zu veräußern. Nachvollziehbar ist ein solcher Wert für den Geschädigten, wenn er aus mehreren Restwertangeboten – mindestens drei – ermittelt worden ist. Der Geschädigte hat nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, als er mit dem Verkauf des Fahrzeugs nicht abgewartet hat. Das Angebot der beklagten Haftpflichtversicherung ging erst nach der Unterzeichnung der Vertragsurkunde über den Verkauf des Unfallwagens ein.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-3_p2.pdf

Ersatz der Kosten der Beilackierung, der Verbringungskosten und der UPE-Aufschläge

Das Amtsgericht Schleswig vertritt in seinem Urteil vom 8.1.2020 – 21 C 21/19 – die Auffassung, dass die Kosten der Beilackierung dann zu ersetzen sind, wenn die Beilackierung erforderlich ist, um abrupte Farbunterschiede zu vermeiden, die entstünden, wenn lediglich die ausgebesserte Tür neu lackiert würde. Schon durch die im Rahmen der Reparaturarbeiten notwendige manuelle Lackierung entsteht ein anderer Farbton als bei der industriellen Lackierung, wie sie der PKW des Klägers im Übrigen aufweist. Auch die Verbringungskosten sind dem Kläger zu ersetzen. Diese entstehen, weil im gesamten Kreis Nordfriesland keine dort ansässige Kfz-Werkstatt über eine eigene Lackiererei verfügt und damit der PKW des Klägers zu einem Lackierunternehmen hin- und zurückgebracht werden musste. Dem Kläger steht es frei, seinen PKW im Kreis Nordfriesland nahe seiner Arbeitsstätte reparieren zu lassen. Es ist ihm nicht zuzumuten, den PKW in einer außerhalb des Kreisgebiets gelegene Kfz-Werkstatt zu bringen. Auch die UPE-Aufschläge sind erstattungsfähig. Diese werden von den Werkstätten üblicherweise erhoben.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2020-3_p3.pdf

geblitzt.de: CODUKA GmbH nimmt Berufung zurück

In dem Verfahren des DAV gegen die CODUKA UG, die das Portal geblitzt.de betreibt, hat die Beklagte die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 10.10.2017 am 18.02.2020 zurückgenommen. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Verkehrsanwälte.de hatte im Newsletter 10/17 berichtet, dass das LG Hamburg durch Urteil vom 10.10.2017 entschieden hatte, dass legaltech-Portale auf ihrer Internetseite nicht irreführend damit werben dürfen, kostenlos gegen Bußgeldbescheide im Verkehrsrecht vorzugehen, wenn die Kosten tatsächlich nur bei überwiegender Erfolgsaussicht übernommen werden. Das LG Hamburg hatte in seinem Urteil der Klage des deutschen Anwaltvereins vollumfänglich stattgegeben.

Die Verbraucherzentrale informiert

Warnung vor gefälschten Inkassoschreiben

Aktuell erhalten viele Verbraucher Inkassoschreiben der Portex Inkasso GmbH mit dem Betreff „Letzte Außergerichtliche Mahnung“. Der Brief erweckt den Anschein, dass telefonisch ein Gewinnspielvertrag „TOP100 Gewinnspiele / EUROJACKPOT-49“ abgeschlossen und der Betrag nie beglichen wurde. Das vermeintliche Inkassounternehmen droht Folgekosten und Unannehmlichkeiten an, sollten Betroffene nicht umgehend die Forderung einschließlich der Inkassokosten bezahlen. Die Verbraucherzentrale Bayern geht hier von einem Abzockversuch aus. Das Inkassounternehmen gibt im konkreten Fall fälschlicherweise vor, Mitglied im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. zu sein und verwendet deren Logo rechtswidrig. „Betrüger geben sich immer wieder als mutmaßliche Inkassounternehmer oder Rechtsanwälte aus und versuchen so den Verbraucher zu einer Zahlung zu bewegen, obwohl keine Forderung besteht“, sagt Tatjana Halm von der Verbraucherzentrale Bayern.

Die Juristin empfiehlt Verbrauchern, sich nicht zu übereilten Zahlungen hinreißen zu lassen und jedes Inkassoschreiben sorgfältig zu prüfen. Bei unklaren Inkassoschreiben ist es sinnvoll, sich auch über den Absender zu informieren. Auf der Homepage der Verbraucherzentrale Bayern gibt es einen kostenlosen Inkasso-Check unter www.verbraucherzentrale-bayern.de/inkasso-check, um Forderungen zu überprüfen.

Neues vom DAV

Anwaltstag 2020 in Wiesbaden

Vom 17. bis 19. Juni soll der Anwaltstag 2020 in Wiesbaden stattfinden. Unter dem Motto: „Die Kanzlei als Unternehmen“ legt der Anwaltstag den Fokus auf die originäre Berufspraxis und hier vor allem auf die unternehmerische Seite der anwaltlichen Tätigkeit. Daneben wird es wie immer eine breite Palette FAO-Fortbildung geben. An zwei Tagen und drei Abenden erwarten Sie: 50 Veranstaltungen, 65 FAO-Stunden, 70 Aussteller, 200 Referentinnen und Referenten sowie 2.000 Kolleginnen und Kollegen.

Für den Fall, dass sich aufgrund der weiteren Entwicklung der Corona-Krise künftig die Nichtdurchführbarkeit ergeben sollte, informiert der DAV unter <https://anwaltstag.de>

Anwaltsgebühren: DAV kämpft weiter für bessere Anwaltsvergütung

Die Anpassung der gesetzlichen Anwaltsvergütung erfordert weiterhin den vollen Einsatz des DAV und seiner Präsidentin Edith Kindermann. In den vergangenen Monaten gab es einige schwierige, aber im Ergebnis zielführende und gute Gesprächsrunden zwischen den Vertretern der Anwaltschaft und der Bundesländer. Ein gemeinsames Ergebnis ist zum Greifen nahe.

Aktuell hat der Kölner Anwaltverein eine Online-Petition zum RVG initiiert. Einzelheiten zum Stand der Verhandlungen und der Petition unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/rvg-anpassung-dav-kaempft-weiter>.

Die Corona-Krise in der Anwaltskanzlei: DAV hilft mit FAQs

Die Corona-Krise trifft auch Kanzleien und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die FAQs des DAV (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/coronakrise-in-der-anwaltskanzlei-dav-faq>) geben Orientierung – was Anwältinnen und Anwälte jetzt wissen müssen, ob bei der Vertreterbestellung, bei Kanzleischließungen oder bei Quarantänemaßnahmen. Wir werden die FAQs des DAV kontinuierlich fortschreiben – und weitere Themen aufnehmen. Weil wir gerade alle lernen, was geht, wenn nichts geht.

Zivilprozess: Anwaltliche Arbeit in der Corona-Krise

Gerichtsverfahren laufen auch in der Corona-Krise weiter. Anwältinnen und Anwälte sollten rechtzeitig Fristen verlängern und Termine verlegen. Was die Zivilprozessordnung (ZPO) hergibt, erläutert Prof. Dr. Hanns Prütting (Uni Köln) im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/zivilprozess-anwaltliche-arbeit-in-der-corona-katastrophe>). Im Streitfall ist für den Anwalt die schärfste Waffe der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gemäß § 247 ZPO.

Hilfebedürftigkeit wegen Corona: ALG II für die freien Berufe

Auch freiberufliche Anwältinnen und Anwälte können Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten, wenn in der Corona-Krise die Einnahmen plötzlich wegbrechen. Was Selbständige wissen müssen, um aufstockende Leistungen zu bekommen, finden Sie im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/hilfebeduerftigkeit-wegen-corona-alg-ii-fuer-die-freien-berufe>). Betroffen werden vor allem Anwältinnen und Anwälte im Familienrecht sein, die überwiegend Mandate mit Verfahrenskostenhilfe haben.

Entschädigung vom Staat bei Quarantäne

Wenn der Staat Menschen wegen des Corona-Virus unter Quarantäne stellt, gibt es auch für den Umsatzausfall bei Selbständigen gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 IFSG gibt es einen Anspruch auf Entschädigung. Das ist im Infektionsschutzgesetz geregelt.

Was Anwältinnen und Anwälte für die eigene Beratungspraxis wissen sollten (und im Ernstfall auch Ihnen hilft), erläutert das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/corona-virus-entschaedigung-vom-staat-bei-quarantaene>.

Zugang zum Recht muss gewährleistet sein – Anwälte sind systemrelevant!

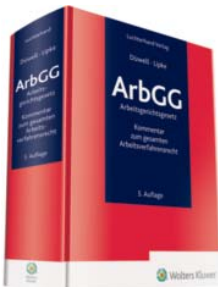
Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen die Corona-Ausbreitung sieht vor, dass das öffentliche und soziale Leben zwingend auf ein Mindestmaß reduziert wird. Die Justiz wird als systemrelevant gesehen, die Anwaltschaft jedoch nicht. Dies ist ein Ungleichgewicht. Den Zugang zum Recht garantiert nicht die Justiz, sondern die Anwaltschaft. Deshalb sind wir ebenfalls systemrelevant! Gerade Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte leisten einen zentralen Beitrag zum funktionierenden Rechtsstaat und sichern den Bürgern den Zugang zum Recht. Im Moment gibt es wegen der Maßnahmen in vielen Bereichen einen erhöhten Beratungsbedarf. Das Vertrauensverhältnis im Mandant bedingt es, dass die Kommunikation nicht nur „in Homeoffice“ erfolgen kann. Der DAV hat gestern hierfür vier Forderungen an die Politik formuliert, die Sie in der DAV-Pressemitteilung Nr. 07/20 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-07-20-anwaelte-sind-systemrelevant>) nachlesen können. Deshalb fordern wir auch die Verantwortlichen auf, im Falle einer Ausgangssperre die Anwaltschaft davon zu befreien!

Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

<https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Düwell / Lipke, ArbGG - Arbeitsgerichtsgesetz
5. Auflage 2019, 1762 Seiten, Hardcover
Verlag: Wolters Kluwer, Euro 179,00
ISBN: 978-3-472-09547-7



Der Düwell/Lipke ist bereits nach der fünften Auflage ein Klassiker. Das liegt an der gründlichen Kommentierung und der Benutzerfreundlichkeit. Zusätzlich bieten insgesamt vier Anhänge eine Kommentierung des Gerichtskostengesetzes, ein Streitwertlexikon, Erläuterungen zum Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten und ein Verzeichnis der Arbeitsgerichte.

26 |

Erfreulich ist bereits zu Beginn die umfangreiche Darstellung der Zuständigkeit. Hier behandelt die Kommentierung viele Einzelfälle und Differenzierungen, die so von der Konkurrenz nicht aufgenommen werden. Dagegen verzichtet die Kommentierung zu § 5 ArbGG (Begriff des Arbeitnehmers) auf dogmatische Einordnungen und beschränkt sich auf die Illustration einzelner Fallgruppen.

Vergleichsweise breit angelegt ist dagegen die Kommentierung der §§ 46 ff. ArbGG. Interessant dabei ist der Umgang mit der Trias ZPO-Verfahren, den Modifikationen durch das ArbGG – und der Praxis. Es ist durchaus lohnend, Theorie und gelebte Praxis nebeneinander zu halten. Die Kommentierung bietet für fast alle praktisch relevanten Fragen eine aus dem Gesetzestext und der Rechtsprechung entwickelte Antwort. Deshalb sollte man den Düwell/Lipke stets auch zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung zu Rate ziehen, also bevor Überlegungen zur Berufungsbegründung notwendig werden.

Besondere Aufmerksamkeit widmet der Kommentar in den §§ 54 f. ArbGG dem Güteverfahren und alternativen Streitbeilegungsmethoden. Hier ist viel Wissenswertes zusammengefasst und mit weiterführender Literatur und Rechtsprechung ergänzt. Auch das eine echte Hilfe für die Praxis.

Für die sind auch die Bearbeitungen der Themen in den Anhängen gedacht. Die Ausführungen zu den einschlägigen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes sind zwar sehr knapp gehalten, können aber dem Arbeitsrechtler in manchen Fällen den Griff zum Spezialkommentar ersparen.

Das Streitwertlexikon wird betreut von Dr. Gerhard Schäder, dem einzigen hauptberuflichen Anwalt im Autorenteam und hervorragendem Kenner der Materie. Es hat mit 83 Seiten einen erstaunlichen Umfang. Erfreulich ist, dass die Rechtsprechung auch der LAG umfassend ausgewertet und übersichtlich dargestellt wird. Wo weitere Erläuterungen erforderlich sind, verweist das Lexikon insgesamt 55 Mal auf den „Praxiskommentar Streitwertkatalog Arbeitsrecht“ (jüngst in den Mitteilungen in zweiter Auflage besprochen). Das legt es nahe, beide Bücher nebeneinander zu verwenden. Für diejenigen, die keine Gebühren verschonen will, dürfte sich die Anschaffung beider Werke bereits nach der ersten Abrechnung / Auseinandersetzung mit einer Rechtsschutzversicherung bezahlt gemacht haben. Das Streitwertlexikon ist eine echte Arbeitshilfe für gelegentliche und professionelle Arbeitsrechtler.

Kirchliches Arbeitsrecht gewinnt immer mehr an Bedeutung in der öffentlichen Wahrnehmung. Dazu hat sicher auch die Erkenntnis bei den Beschäftigten der beiden großen deutschen Kirchen beigetragen, dass sie nicht in einem rechtsfreien Raum tätig sind. Immerhin sind die Kirchen der zweitgrößte Arbeitgeber in Deutschland. Die Erläuterungen

zum Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten beschränken sich nicht nur auf die Wiedergabe des Textes der einschlägigen Vorschriften, sondern enthalten kurz gefasste Arbeitshilfen für die Arbeit vor evangelischen wie katholischen kirchlichen Arbeitsgerichten. Dabei kann es sich nur um einen ersten Zugriff auf die Themen handeln. Allerdings gibt der Fußnotenapparat Anhaltspunkte für eine Vertiefung. Beim Recherchieren kann man feststellen, dass das kirchliche Arbeitsrecht verglichen mit dem anwaltlichen Berufsrecht gut dokumentiert ist. (So hatte der bayerische AGH vor einigen Jahren eine Urteilsdatenbank im Internet eingestellt, dann aber wieder entfernt.)

Das Verzeichnis der Arbeitsgerichte beschränkt sich auf die Nennung der Gerichte erster und zweiter Instanz und deren Adressdaten. Weitere Angaben wie etwa der Zuständigkeitsbereich wurden nicht aufgenommen.

Insgesamt ist der Düwell/Lipke für die anwaltliche Arbeit hervorragend geeignet.

Rechtsanwalt Michael Dudek, München

G. Fischer / Vill / D. Fischer / Pape / Chab
Handbuch der Anwaltschaft unter Einbeziehung
von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern
5. Auflage 2020, 973 + XXII Seiten, gebunden
ZAP-Verlag, Euro 139,00
ISBN 978-3-89655-943-2



Die Monographien zur Haftung des Anwalts werden immer zahlreicher (s. jüngst Übersicht bei Kilian in AnwBl. 2020, S. 100 f.) und die Neuauflagen etablierter Werke immer umfangreicher. Das hängt nicht zuletzt mit der reichen Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH zusammen, der letztinstanzlich für Fälle zur Haftung von Rechtsanwälten und Steuerberatern zuständig ist. Genau diese Rechtsprechung steht, wie es auch im Vorwort heißt, im Mittelpunkt des Handbuchs; denn Autoren sind derzeitige und ehemalige Richter des IX. Zivilsenats des BGH sowie – für die Verjährung vertraglicher Regressansprüche und die Berufshaftpflichtversicherung – der leitende Justitiar eines bekannten Haftpflichtversicherers. Der einzige Anwalt, der bislang mitgearbeitet hat, ist ausgeschlossen.

Eingeteilt ist das Werk in die großen Komplexe der vertraglichen Haftung gegenüber dem Auftraggeber, der vertraglichen Haftung gegenüber Dritten sowie der deliktischen Haftung. In diesem Raster werden umfassend das Vertragsverhältnis mit dem Mandanten einschließlich der Abgrenzung zu anwaltsfremden und amtsähnlichen Tätigkeiten, der Beteiligung mehrerer Anwälte sowie der Fragen in den unterschiedlichen Organisationsformen gemeinsamer Berufsausübung wie auch die vertragliche Haftungsbeschränkungen behandelt (§ 1).

Auf über 260 Seiten werden dann in § 2 die zahlreichen Einzelpflichten aus dem Mandatsverhältnis dargestellt, wie die Rechtsprechung sie immer feiner ziselierend entwickelt hat, einschließlich der heiklen Pflicht zur Verhinderung gerichtlicher oder behördlicher Fehler (S. 324 ff.). Die höchstrichterliche Judikatur ist umfassend ausgewertet und wird in der fünfseitigen Inhaltsübersicht allein zu diesem Abschnitt tief gestaffelt aufgeschlüsselt, so dass es kaum eine Fallvariante gibt, die nicht mit einer Entscheidung belegt ist, eine wahre Fundgrube, die sich zudem leicht erschließt.

Im Abschnitt zu Kausalität, Zurechenbarkeit und Schaden findet sich auch der hypothetische Kausalverlauf (S. 510 ff.), der, wie G. Fischer auf Seite 511 zu Recht festhält, in der Praxis fast nur dort eine Rolle spielt, wo es darum geht, wie der Vorprozess bei sachgerechtem Verhalten des Anwalts geendet hätte; hier setzt aber der in der Praxis entscheidende Einwand gegen Schadenersatzansprüche an, dass nämlich der Vorprozess ohnehin nicht zu gewinnen gewesen wäre, mit all den prozessualen Fragen, die daraus erwachsen.

Ebenfalls in der Praxis ganz wichtig ist die Haftung gegenüber Dritten, sei es aus Vertrag zugunsten Dritter oder mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, sei es aus einem Treuhandvertrag, wegen Verschulden bei Vertragsschluss oder aufgrund der Prospekthaftung (§§ 8 ff. des Handbuchs). Hier ist verdientvoll, einmal die ganz unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen im Zusammenhang dargestellt zu finden, so dass die Gefahren deutlich werden, die einem Anwalt auch von dritter Seite drohen und die meist nicht realisiert werden.

Überaus hilfreich sind die „Checklisten für die Haftprüfung“ in § 16 des Werks. Auf insgesamt 15 Seiten wird die Rechtslage, wie sie zuvor auf über 800 Seiten detailliert dargestellt worden ist, in Prüfungsschritte für den Einzelfall aufgegliedert und zwar unterteilt nach der vertraglichen Haftung gegenüber dem Mandanten, der vertraglichen Haftung gegenüber einem Dritten sowie der außervertraglichen Haftung gegenüber Mandanten und Dritten. Hier kann man die Kriterien für eine Haftung und die Rechtsfolgen im Einzelfall Punkt für Punkt abarbeiten und kommt so zu einem der Rechtsprechung entsprechenden, abgesicherten Ergebnis. Auch vorher schon finden sich in einzelnen Abschnitten des Handbuchs immer wieder Checklisten und Leitfäden, auf die bereits im Rahmen der Inhaltsübersicht auf Seite VIII aufmerksam gemacht wird, beispielsweise zur Feststellung von Pflichtwidrigkeit und Verschulden, zu Kausalität, Zurechenbarkeit und Schaden oder zur Verjährung.

Das Schlusskapitel ist der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte gewidmet mit den wichtigen Unterabschnitten zu den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Risikobeschreibungen, den Grundlagen der Berufshaftpflichtversicherung und ausführlich der Berufshaftpflichtversicherung selbst einschließlich der Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sowie – wichtig – des Regresses der Versicherung gegen ihn selbst; denn die Berufshaftpflichtversicherung ist keine Garantie gegen die Inanspruchnahme für Fehler und führt nicht zwangsläufig zu völliger Entlastung.

Die Rechtsprechung zur Anwaltshaftung ist durch eine ganz eigentümliche Verbindung von allgemeinen Grundsätzen und Einzelfallentscheidungen gekennzeichnet. Es seien deshalb aus jüngst der Entscheidung des IX. Zivilsenats des BGH vom 9.1.2020 (Az.: IX ZR 61/19, Rdz. 11) die nach der Rechtsprechung allgemeinen Pflichten des Anwalts wörtlich in Erinnerung gerufen:

„In den Grenzen des ihm erteilten Auftrags ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. Er hat dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele führen, und den Eintritt von Nachteilen oder Schäden zu verhindern, die voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er ihn auch über mögliche Risiken aufzuklären“.

Wie sich das in concreto auswirkt, darüber gibt das „Handbuch der Anwaltshaftung“ in seiner nunmehr 5. Auflage kompetent, detailliert und nach dem neuesten Stand Auskunft. Zugleich macht es deutlich, wie wichtig es ist, das Mandat in Gegenstand und Umfang genau zu erfassen, am besten schriftlich, auch durch Bestätigungsschreiben; denn, um nochmals die vorstehend genannte Entscheidung des BGH, a.a.O. zu zitieren: „Umfang und Inhalt der vertraglichen Pflichten eines Rechts-

anwalts richten sich nach dem jeweiligen Mandat und den Umständen des einzelnen Falls“. Zumindest für Klarheit im Mandat kann und muss der Anwalt selbst sorgen, auch wenn bei der Beschränkung des Mandats Vorsicht und Sorgfalt geboten sind, wie Vill ab Seite 216 in zahlreichen Varianten deutlich macht. Was die Umstände des einzelnen Falles und ihren Einfluss auf die Haftung anbelangt, befindet man sich manchmal auf hoher See oder in den Händen des IX. Zivilsenats des BGH, dessen Rechtsprechung hier profund und mit zahlreichen Hilfen für die Praxis dargestellt wird, insgesamt eine überzeugende Leistung.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

**Gerold / Schmidt, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
24. überarbeitete Auflage 2019, 2435 S.
C.H.BECK, Euro 149,00
ISBN 978-3-406-72908-9**



Eigentlich könnte die Vorstellung der Neuauflage 2019 kurz und knapp folgendermaßen ausfallen: Ein unentbehrlicher Standardkommentar zum anwaltlichen Gebührenrecht, der auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Gesetzgebung gebracht wurde.

Zu erwähnen wäre dann noch, dass nun der neue Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit neu überarbeitet wurde.

Tatsächlich verhält es sich so, dass der bewährte Kommentar aus der Praxis nicht mehr wegzudenken ist. Das einzige was im Gebührenrecht für Rechtsanwälte statisch zu sein scheint, ist die Gebührenhöhe. Alle anderen Veränderungen insbesondere in der Rechtsprechung werden zuverlässig kommentiert und anhand von Beispielen praxistauglich erläutert.

Zunächst wird im Teil A der Gesetzestext wiedergegeben.

Im Teil B werden das RVG und die verwendeten Rechtsbegriffe erläutert. Wo immer es sich anbietet, zeigen Beispiele aus der Praxis wie der Gesetzestext im Alltag Anwendung findet. Gibt es typische Fallgruppen, so lässt sich der relevante Tatbestand problemlos in die zahlreichen Darstellungen der Einzelfälle einordnen.

Im Teil C folgt dann die Kommentierung zum Vergütungsverzeichnis. Auch hier werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale anhand der gesetzlichen Bestimmungen im RVG, der ZPO und den gebührenrechtlich relevanten Vorschriften erläutert. Dabei werden auch gebührenrechtlich schwierige Sachverhalte anhand von zahlreichen Beispielen (z.B. Stichwort Mehrvergleich) sehr eingänglich dargestellt. Hier findet sich zu jeder Fallkonstellation eine entsprechende Lösung.

Im Teil D finden sich dann die Erläuterungen zu besonderen Verfahrensarten und dem Gegenstandswert. Insbesondere werden dort z.B. der einstweilige Rechtsschutz, das selbstständige Beweisverfahren und die Gegenstandswerte in den einzelnen Gerichtszweigen ausführlich kommentiert und schließlich auch die Kostenfestsetzung ausführlich dargestellt.

Um es neuhochdeutsch auszudrücken: Ein Must Have im anwaltlichen Gebührenrecht für alle die in welcher Form auch immer mit anwaltlichen Gebühren zu tun haben.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Ready to go! Schuhe bewegen



Sonntag, 26. April 2020, um 11.00 Uhr, Münchner Stadtmuseum
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Ein Muss diesen Frühlings ist der Ausstellungsbesuch im Stadtmuseum. Anhand von 500 Paar Schuhen wird die Geschichte und die Wirkmacht der Schuhmode vorgeführt. In einem großen Defilee ziehen Schuhe als Statussymbol der Adeligen, als Fetisch für Sammler, als Befriedigung und Erregung für den Voyeur, als Machtdemonstration und Verführung oder als Statement einer Gruppenzugehörigkeit an uns vorbei. Exorbitante Designs für High Heels der Drag Queens, Lust und Pein, enge, geschnürte und kurvige Silhouetten, Eleganz von Dior, Ferragamo, Christian Louboutin oder Stuart Weitzmann bestechen.

Lassen Sie sich verführen!

(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

„Sonne Mond und Sterne – Glamour mag ich gerne“
 Pumps mit Pfennigabsatz, 1990
 © Münchner Stadtmuseum

„Die Mode macht vor gar nichts Halt“
 Eisenschuhe von Ritterrüstungen „Kuhmäuler“, um 1520
 und „Schnabelschuhe“, um 1480
 © Münchner Stadtmuseum

28 |

Thierry Mugler. Couturissime



Dienstag, 05. Mai 2020, um 18.30 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Eine spektakuläre Mode-Extravaganza in der Kunsthalle München: Zum ersten Mal wird das Werk des Designers, Regisseurs, Fotografen und Parfümeurs Thierry Mugler in einer fulminant inszenierten Ausstellung präsentiert.

Mehr als 140 Kreationen aus Haute Couture und Prêt-à-porter, unpubliziertes Archivmaterial sowie Werke von weltberühmten Fotografen beleuchten drei Jahrzehnte im Schaffen des Franzosen, der es seit den 70er-Jahren immer wieder schaffte, die Popkultur zu prägen und die Welt der Couture zu revolutionieren. Er wählte außergewöhnliche Materialien wie Metall, Kunstpelz, Vinyl oder Latex für die Umsetzung seiner futuristischen, glamourösen Schnitte und schuf epochemachende Kreationen, die eine ebenso sinnliche wie starke Weiblichkeit ausstrahlen. (Text: Dr. Angelika Grepmaier-Müller)

Ausstellung Thierry Mugler: Couturissime, 3. April – 30. August 2020, Kunsthalle München.

Alan Strutt, Yasmin Le Bon, Palladium, London, 1997
 Evening Standard Magazine, Oktober 1997
 Outfit: Thierry Mugler, Kollektion La Chimère, Robe »La Chimère«,
 Haute Couture Herbst/Winter 1997–1998
 Foto: © Alan Strutt

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

- | | | | |
|--|-------------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Ready to go! | Dr. Ulrike Kvech-Hoppe | 26.04.2020, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Thierry Mugler. Couturissime | Dr. Angelika Grepmaier-Müller | 05.05.2020, 18.30 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

FEELINGS – Kunst und Emotion



Ausstellungsansicht in der Pinakothek der Moderne
Foto: Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Johannes Haslinger

Donnerstag, 28. Mai 2020, um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Donnerstag, 09. Juli 2020, um 18.30 Uhr, Pinakothek der Moderne
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Seit Jahrhunderten definiert sich der Mensch vor allem über seine Fähigkeit zur Vernunft. Doch erst seit kurzem kann die wissenschaftliche Forschung belegen, dass es vor allem emotionale Kräfte sind, die unsere Entscheidungen bestimmen.

Auch Kunstwerke können unterschiedlichste Stimmungen vermitteln. Nicht selten wecken sie Assoziationen mit Erfahrungen, die bisweilen über lange Zeit hinweg gespeichert wurden. Ob sie als angenehm oder als unangenehm empfunden werden – sie haben in jedem Fall Einfluss auf die Deutung und Bewertung durch die Kunstbetrachtenden.

Unter dem Blickwinkel des Emotionalen führt die Ausstellung rund 60 Bilder, Objekte und Installationen zusammen. (Text: Dr. Angelika Grepmaier-Müller)

Thierry Mugler. Couturissime



Thierry Mugler, Claude Heidemayer, New York
Outfit: Thierry Mugler, Kollektion Les Infernales,
Prêt-à-porter Herbst/Winter 1988–1989
Foto: © Thierry Mugler

Dienstag, 23. Juni 2020, um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Kunsthalle München präsentiert erstmals in Deutschland eine Ausstellung über den französischen Modeschöpfer Thierry Mugler, der in den frühen 1970er-Jahren die Mode revolutionierte. Der als klassischer Balletttänzer ausgebildete Mugler experimentierte mit innovativen Materialien wie Metall, Plexiglas, Kunstpelz, Vinyl oder Latex für extravaganten Kreationen. Seine Entwürfe wurden von Stars wie Diana Ross (*1944), Liza Minelli (*1946), David Bowie (1947–2016), Céline Dion (*1968) oder Lady Gaga (*1986) getragen, ebenso schuf er Kostüme unter anderem für die Touren und Videos von Stars wie Beyoncé (*1981).

Die spektakulär inszenierte Retrospektive stellt das facettenreiche Werk des visionären Couturiers, Regisseurs, Fotografen und Parfümeurs vor. Sie versammelt mehr als 150 zwischen 1977 und 2014 entstandene Haute-Couture- und Prêt-à-porter-Outfits, Bühnenkostüme und Accessoires, Videos, Fotografien, Entwurfszeichnungen und Archivmaterialien. Etwa 100 Werke berühmter Modefotografen von Helmut Newton (1920–2004) bis David LaChapelle (*1963), die Muglers Kreationen in Szene gesetzt haben, runden die Ausstellung ab. (Text: Auszug, Presseinformation Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

Thierry Mugler: Couturissime, 3. April – 30. August 2020, Kunsthalle München

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

<input type="checkbox"/> Feelings	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	28.05.2020, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Thierry Mugler. Couturissime	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	23.06.2020, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Feelings	Dr. Grepmaier-Müller	09.07.2020, 18.30 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
.....		
Straße	PLZ, Ort	
.....		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
.....		
Unterschrift	Kanzleistempel	
.....		

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	30
→ Bürogemeinschaften	30
→ Vermietung	31
→ Kanzleiankauf	31
→ Kanzleiübergabe	31
→ Termins- / Prozessvertretung.....	31
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	32
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	32
→ Schreibbüros	32
→ Dienstleistungen	32
→ Übersetzungsbüros	33
→ Anzeigenpreise (Auszug)	33

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

Anzeigenschluss Mitteilungen Mai 2020
14. April 2020

Stellenangebote an Kollegen

Zur Verstärkung unseres Verteidigerteams suchen wir für unsere Strafrechtsboutique im Herzen von München einen

Strafverteidiger (m/w/d)

mit Empathie, Verstand und Durchsetzungskraft. Einen geeigneten Berufsanfänger werden wir anlernen und ihm die Möglichkeit geben, von Anfang an mit Mandanten an anspruchsvollen und spannenden Fällen zu arbeiten. Ein bereits erfahrener Kollege sollte den Fachanwaltstitel haben oder zumindest anstreben - und noch Kapazitäten haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die wir selbstverständlich vertraulich behandeln werden.

Bitte schreiben Sie an: beruf-strafverteidiger@web.de

Hinter jeder Ecke wartet eine neue Richtung. Ihre künftige Zusammenarbeit in einem starken Team.

Wir sind eine renommierte, bundesweit tätige Wirtschaftskanzlei mit einem Full-Service-Angebot für mittelständische Mandanten.

Im Zuge unseres weiteren Wachstums suchen wir für unser Münchner Büro

einen oder mehrere Rechtsanwälte (m/w/d),

der/die sich uns - gern auch zusammen mit Ihrem vorhandenen Team - unserer Partnerschaft anschließen möchte/n.

Sie erwartet ein hohes Maß an Unabhängigkeit sowie eine offene, vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit mit Kollegen aus verschiedenen Rechtsgebieten. Wir bieten Ihnen repräsentative Büroräume in der Nähe der Pinakotheken inkl. professioneller administrativer Infrastruktur bei einer im Vergleich zu vielen Wettbewerbern hervorragenden Kostenstruktur.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 18/ April 2020 an den MAV.

Wir suchen Verstärkung (m/w/d) für unsere renommierte Familien- und Erbrechtskanzlei mitten in München, als Bürogemeinschaft oder Sozietät.

Wir bieten eine harmonische Kanzlei-atmosphäre und eine sehr gute Mandatsstruktur.

Idealerweise haben Sie einen Fachanwaltstitel für Familien- und/oder Erbrecht und Kapazitäten, unseren Überhang an Mandaten zu übernehmen.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 21 / April 2020 an den MAV.

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechung- und Konferenzzimmer ist möglich.

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.

Schönes, helles Zimmer in Bürogemeinschaft am Prinzregentenplatz

Wir sind eine Bürogemeinschaft aus drei Rechtsanwälten und einer Rechtsanwältin und können ein großes (33 qm), helles Zimmer für eine Kollegin/einen Kollegen zu sehr günstigen Konditionen anbieten. Die Kanzleiräume befinden sich in einem repräsentativen Jugendstilgebäude (Parkett, hohe Decken, Stuck) in unmittelbarer Nähe der U-Bahnhaltestelle Prinzregentenplatz. Inbegriffen sind die Nutzung des Kopiergerätes, der Telefonanlage (ohne Gesprächskosten), der Teeküche und sanitären Anlagen sowie die Büroreinigung.

Ansprechpartner: RA'in Anke Jung, Possartstraße 2, 81679 München
Tel.: 089-47 33 17, rain-ankejung@arcor.de

Bürogemeinschaft/Kooperation Schwabing/Kaiserstraße

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft bestehend aus drei Kollegen, tätig im Erbrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht und Mietrecht.

In unserer Kanzlei steht ein schönes Anwaltszimmer (ca. 17 qm²) zur Verfügung.

Die Modalitäten hängen von der Gestaltung der Vermietung/Kooperation ab.

Bei Bedarf kann ein Sekretariatsplatz mit angemietet werden. Die ganze Kanzleinfrastruktur, wie Sekretariat, Telefonanlage, Kopierer, Internet etc. kann gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden.

Wir freuen uns über Ihre Anfrage.

Kontakt: Rechtsanwältin von Heimburg
0172/8504982
info@kanzlei-heimburg.de

4 Büroräume in Bürogemeinschaft mit Steuerberater

Aufgrund altersbedingtem Ausscheiden der Rechtsanwälte aus einer mit einer Steuerberaterkanzlei bestehenden **Bürogemeinschaft** in einem in **München Neuhausen/Nymphenburg** gelegenen, repräsentativen Büro (insgesamt 9 Büroräume, ca. 250 m²; U-Bahn-Nähe) werden **ab 01.07.2020** – gegebenenfalls früher – **4 Räume** zzgl. Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume (25 m² Besprechungszimmer, Teeküche, WC, Keller für Aktenablage) bei Eintritt in den bestehenden Mietvertrag durch eine Rechtsanwaltskanzlei **zu günstigen Konditionen frei**. Auch Kauf der Rechtsanwaltskanzlei möglich, aber nicht Bedingung.

Angebot unter Chiffre Nr. 20 / April 2020 an den MAV erbeten.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Vermietung

Untervermietung – Moderne Büros Nymphenburger Straße

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

Plug and Play – Wir bieten ab sofort zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich.

Eine **eigene Außerdarstellung** (Stele, Briekasten etc.) ist möglich.

Kontakt: KSLEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Nymphenburger Str. 120, 80636 München, Ansprechpartnerin: Kerstin Senger unter kerstin.senger@kslex.com. Tel.: +49 (0) 89 273 70 22 – 0; www.kslex.com

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 19 / April 2020 an den MAV.

Kanzleiankauf



Wir sind eine mittelstandsorientierte Wirtschaftskanzlei aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (www.bbt-partner.de). Zum Ausbau unseres Rechtsbereiches suchen wir im Großraum München eine Rechtsanwaltskanzlei oder rechtliche Einzel-Mandate zum Erwerb.

Bei Interesse schreiben sie bitte an Herrn Dr. Michael Lingenberg unter m.lingenberg@bbt-partner.de

Kanzleiübergabe

Kanzleiübergabe

Aus Altersgründen ist eine seit über 40 Jahren **gut eingeführte Einzelkanzlei** in **bevorzugter Lage** mit **bestem Verkehrsanbindung** (U3, U6 100 Meter entfernt, Bus 62 unmittelbar vor dem Gebäude) an Nachfolger (m/w) **günstig abzugeben**.

Die gesamte Kanzleieinrichtung sowie die aus 3 Räumen inkl. Teeküche bestehenden Räumlichkeiten können übernommen werden.

Kontaktaufnahme über den MAV wird erbeten unter Chiffre Nr. 22 / April 2020.

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

32 |

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München

übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Ich suche für meine familien-und erbrechtliche ausgerichtete Kanzlei (in Kooperation mit der international tätigen Kanzlei Steinpichler & Kollegen) ab Juni 2020 (Eintrittszeitpunkt leicht flexibel), zunächst auf der Basis von 30 Wochenstunden,

eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n.

Ich erwarte eigenständiges Arbeiten und Organisationsstärke. Dafür finden Sie überdurchschnittliche Bezahlung, gute Fortbildungsmöglichkeiten und ein gutes Arbeitsklima in Münchens Toplage.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: Rechtsanwältin Christine Nehls, Fachanwältin für Familienrecht, c/o Kanzlei Steinpichler & Kollegen, Ottostraße 8/Lenbachpalais, 80333 München, Tel: 089-212 68 52 0, H: 0176 – 632 89 740, E-Mail: nehls@steinpichler.de

Ich freue mich auf Ihre Bewerbung!

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Juristisches Schreibbüro ✓ Brigitte Gadanez

Professionalität. Nach außen. Intern. Auch für Ihre Kanzlei.

- **Forderungsmanagement.** Von ersten Recherchen über Titulierung bis hin zu hochkomplexen Vollstreckungsmaßnahmen. Kreativ. Erfolgsorientiert. Effizient. Allumfassende Begleitung bis zur vollständigen Realisierung der Ansprüche.
- **Schreibarbeiten.** Zuverlässig. Schnell. Perfekt. Immer. Überall.
- **Gebührenrecht.** Abrechnung. Kostenfestsetzung. In jede Richtung. Erfahren. Innovativ. Umsatzorientiert.
- **RA-Micro.** Top-Anwenderin. Die Software kann auch Ihnen maximale Freude bereiten! Schulungen. Tipps. Tricks.

Brigitte Gadanez

Juristisches Schreibbüro ✓

www.recht-schreiben.com

info@recht-schreiben.com

Mobil 0163 364 26 56

Tel. 089 897 125 27

Fax 089 897 125 28

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

Ü B E R S E T Z U N G E N

juristischer Fachtexte

Englisch ↔ Deutsch

DURCH VOLLJURISTIN

und staatlich geprüfte, öffentlich bestellte

und beeidigte Übersetzerin

Anne-Kathrin Bauer M.A., Ass. Jur.

Ickstattstraße 3A, 80469 München, Tel.: + 49 89 20 23 23 79

E-Mail: ab@translations.by

Web: www.translations.by

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Anzeigenschluss
für die Ausgabe Mai 2020
ist der
14. April 2020

Die Metadaten und weitere Informationen
finden Sie auch unter
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/>

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.

(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Metadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

» Mit dem
kostenlosen
RA-MICRO 1 habe
ich alles, was ich
als Kanzlei­gründer
brauche. Da kann
ich zu 100 %
Anwalt sein. «

RA Can Kaya
Warm und Kollegen Rechtsanwälte,
Paderborn



Kostenloser Einstieg in die professionelle Kanzleiorganisation
mit bis zu 100 Akten pro Jahrgang: Entdecken Sie die
Vorteile von RA-MICRO 1.

Jetzt informieren:
ra-micro.de
030 43598801

RA-MICRO 1